



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

EVN Wärmekraftwerke GmbH vertreten durch
Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH
Reisnerstraße 53
1030 Wien

Beilagen

WST1-UG-77/026-2025

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Johann Lang

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

15205

24. Februar 2026

Betrifft

EVN Wärmekraftwerke GmbH; Antrag auf Genehmigung des Vorhabens „Wirbelschicht-ofen Dürnrohr (WSO): Thermische Verwertung von Klärschlämmen – Schaffung der Möglichkeit zur Phosphorrückgewinnung und Solo-Gasturbinen Netzstabilität (SGT): Schnell-startende Solo-Gasturbinen zur Sicherstellung der elektrischen Stromversorgung“ gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	6
I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000).....	6
I.1 Genehmigungsimplicationen	7
I.1.1 Genehmigung nach Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)	7
I.1.2 Genehmigung nach Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013 (EG-K 2013)	7
I.1.3 Genehmigung nach Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) –	7
I.1.4 Genehmigung nach NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014)	8
I.2 Abfallkonsens.....	8
I.3 Wasserrechtlicher Konsens	10
I.3.1 Regenwasserbeseitigung	10
I.3.1.1 Regenwasserbeseitigung im Zusammenhang mit dem WSO.....	10
I.3.1.2 Regenwasserbeseitigung im Zusammenhang mit der SGT.....	11
I.3.2 Dingliche Gebundenheit	12
I.4 Emissionsgrenzwerte für Notstromaggregate.....	12
I.5 Ausführung des Vorhabens	12
I.6 Nebenbestimmungen.....	12
I.6.1 Auflagen.....	12
I.6.1.1 Abfallchemie	12
I.6.1.2 Anlagen- und bautechnischer Brandschutz.....	13
I.6.1.3 Bautechnik	15
I.6.1.4 Elektrotechnik.....	18
I.6.1.5 Lärmschutz	23
I.6.1.6 Maschinenbautechnik	23
I.6.1.7 Naturschutz.....	31
I.6.1.8 Verfahrenstechnik	35
I.6.1.9 Verkehrstechnik.....	39

I.6.1.10 Wasserbautechnik.....	39
I.6.2 Fristen	44
I.6.2.1 Fristen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000	44
I.6.2.1.1 Inanspruchnahme von Rechten.....	44
I.6.2.1.2 Fertigstellung des Vorhabens	44
I.6.2.2 Fristen gemäß § 21 WRG 1959	44
I.6.2.2.1 Inanspruchnahme des Wasserrechtes	44
I.6.3 Aufsichten.....	44
I.6.3.1 Umweltbauaufsicht.....	44
I.7 Vorhabensbeschreibung (Zusammenfassung)	45
 Rechtsgrundlagen	 52
 Hinweis	 53
 Begründung	 53
1 Sachverhalt.....	53
1.1 Antrag.....	53
1.2 Ermittlungsverfahren	54
1.2.1 Großverfahren	54
1.2.2 Vorprüfung.....	54
1.2.2.1 Abfallrechtsbehörde vom 02.Jänner 2024.....	54
1.2.2.2 NÖ Umweltanwalt vom 04.Jänner 2024	54
1.2.2.3 Wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 05.Jänner 2024.....	55
1.2.2.4 Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung vom 11.Jänner 2024	55
1.2.2.5 NÖ Standortanwalt vom 21.Juli 2025.....	55
1.2.3 Öffentliche Auflage gemäß §§ 9, 9a UVP-G 2000 iVm §§ 44a ff AVG	57
1.2.4 Eingaben im Rahmen der Öffentlichen Auflage	57
1.2.5 Beweiserhebung.....	58
1.2.5.1 Genehmigungsantrag	59

1.2.5.2	Sachverständigenbeweis.....	59
1.2.5.3	Umweltverträglichkeitsgutachten	60
1.2.6	Parteiengehör zum Beweisverfahren.....	60
1.2.6.1	Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung – 11.September 2025.....	60
1.2.6.2	NÖ Umweltanwalt – 12.September 2025.....	61
1.2.6.3	Wasserwirtschaftliches Planungsorgan – 17.September 2025	61
1.2.6.4	ASSt. – 01.Oktober 2025.....	61
1.2.6.5	Marktgemeinde Zwentendorf vom 02.Februar 2026	61
2	Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen.....	61
2.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG).....	61
2.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000).....	62
2.3	Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)	66
2.4	Abfallverbrennungsverordnung 2024 (AVV 2024)	72
2.5	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG)	76
2.6	Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013 (EG-K 2013).....	78
2.7	Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019).....	84
2.8	Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)	85
2.9	NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014).....	88
2.10	Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959).....	91
3	Rechtliche Beurteilung	93
3.1	Subsumption	93
3.2	Beweiswürdigung.....	94
3.2.1	Vorbemerkungen	94
3.2.2	Feststellungen zum projektierten Vorhaben.....	94
3.2.3	Feststellungen zu den Vorhabenauswirkungen	96
3.3	Rechtliche Würdigung	97

3.3.1	Antrag/Antragsgegenstand	97
3.3.2	Ermittlungsverfahren	98
3.3.3	Entscheidung.....	100
3.3.3.1	Allgemeine Bemerkungen	100
3.3.3.2	Umweltverträglichkeit des Vorhabens.....	101
3.3.3.3	Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens	101
3.3.3.4	Nebenbestimmungen.....	103
3.3.3.5	Gesamtbewertung gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000.....	103
4	Zusammenfassung.....	104
	Rechtsmittelbelehrung	104

Die EVN Wärmekraftwerke GmbH beantragt durch ihre Rechtsvertretung die Genehmigung für das im Betreff bezeichnete Vorhaben gemäß §§ 5 u. 17 UVP-G 2000. Nachstehend entscheidet hierüber die NÖ Landesregierung zuständigkeitshalber, nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens und unter Anwendung der, in den betroffenen Verwaltungsvorschriften und im § 17 Abs 2 bis 6 leg. cit. vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen.

Spruch

I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Der EVN Wärmekraftwerke GmbH (idF kurz ASt.), vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, wird das Vorhaben

**„Wirbelschichtofen Dürnrohr (WSO): Thermische Verwertung von Klärschläm-
men – Schaffung der Möglichkeit zur Phosphorrückgewinnung**

und

**Solo-Gasturbinen Netzstabilität (SGT): Schnellstartende Solo-Gasturbinen zur
Sicherstellung der elektrischen Stromversorgung“,**

im Wesentlichen bestehend aus –

- einem Wirbelschichtofen (idF kurz WSO) zur Umsetzung einer Monoverbrennung von Klärschlamm in der Größenordnung von ca. 140.000 t/a und anderen geeigneten Abfällen (20 bis 30% Trockensubstanz = ca. 35.000 t/a Trockenmasse) sowie
- einer aus zwei schnellstartenden Solo-Gasturbinen bestehenden Anlage (idF kurz SGT) mit einer elektrischen Leistung von je 50 bis 75 MW_{el} und einer Brennstoffwärmeleistung von je 120 bis 230 MW_{th}, somit insgesamt mehr als 200 MW_{th}, -

nach Maßgabe der in den weiteren Spruchteilen getroffenen Anordnungen, Entscheidungen und Feststellungen genehmigt.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

I.1 Genehmigungsimplicationen

Die unter Spruchpunkt I erteilte Genehmigung impliziert insbesondere die nachstehend angeführten materienrechtlichen Bewilligungen bzw. Genehmigungen.

I.1.1 Genehmigung nach Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)

- **für den WSO** als eine ortsfeste Behandlungsanlage, womit in einem die nachstehenden materienrechtlichen Anlagengenehmigungen nach –

- a) der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) – für eine örtlich gebundene Betriebsanlage
- b) der Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019) – für die Ausnahme von den Emissionsgrenzwerten nach Anlage 2 hinsichtlich der im Betriebszusammenhang mit der WSO vorgesehenen Notstromaggregate.
- c) dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) – für eine Arbeitsstätte und
- d) dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) - für die Versickerung von Niederschlagswässern im Bereich des WSO -

ex lege ersetzt werden.

I.1.2 Genehmigung nach Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013 (EG-K 2013)

- **für die SGT** als ortsfeste Anlage, bestehend aus mehreren Gasturbinen, womit in einem die nachstehende materienrechtliche Bewilligung nach –

- a) dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) - für eine Arbeitsstätte -

ex lege impliziert wird.

I.1.3 Genehmigung nach Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) –

- für die Versickerung von Niederschlagswässern im Bereich der SGT.

I.1.4 Genehmigung nach NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014)

- für die SGT als eine bauliche Anlage.

I.2 Abfallkonsens

Folgende nicht gefährliche Abfallarten mit den Schlüsselnummern gemäß Anhang 1 Abfallverzeichnisverordnung 2020 iVm § 3 Z 28 Abfallverbrennungsverordnung 2024 können am Standort übernommen, zwischengelagert und im Wirbelschichtofen zum Einsatz gelangen bzw. behandelt werden:

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/ gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifizierung: Beschreibung	Behandlungsverfahren	
					Zwischen- lagerung	Behandlung
Primäre nicht gefährliche Abfallarten bzw. Klärschlämme zur thermischen Verwertung/Behandlung						
92201			kommunale Qualitätsklärschlämme		R13, D15	R1, D10
92212			kommunale Klärschlämme		R13, D15	R1, D10
94301			Vorklärschlamm		R13, D15	R1, D10
94302			Überschussschlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung		R13, D15	R1, D10
94501			anaerob stabilisierter Schlamm (Faulschlamm)		R13, D15	R1, D10
94502			aerob stabilisierter Schlamm		R13, D15	R1, D10
Zusätzliche nicht gefährliche Abfallarten zur thermischen Verwertung/Behandlung						
11102			überlagerte Lebensmittel		R13, D15	R1, D10
11103			Spelze, Spelzen- und Getreidestaub		R13, D15	R1, D10
11104			Würzmittelrückstände		R13, D15	R1, D10
11110			Melasse		R13, D15	R1, D10
11112			Rübenschnitzel, Rübenschwänze		R13, D15	R1, D10
11114			sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle		R13, D15	R1, D10
11115			Rückstände aus der Konserven- und Tiefkühlfabrikation (Fleisch, Fisch)		R13, D15	R1, D10
11117			Rückstände aus der Konserven- und Tiefkühlfabrikation (Obst, Gemüse, Pilze)		R13, D15	R1, D10
11401			überlagerte Genussmittel		R13, D15	R1, D10
11402			Tabakstaub, Tabakgrus, Tabakrippen		R13, D15	R1, D10
11404			Malztreber, Malzkeime, Malzstaub		R13, D15	R1, D10
11405			Hopfentreber		R13, D15	R1, D10
11406			Ausputz- und Schwimmgerte		R13, D15	R1, D10
11407			Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempe		R13, D15	R1, D10
11411			Trub und Schlamm aus Brauereien		R13, D15	R1, D10
11413			Schlamm aus der Weinbereitung		R13, D15	R1, D10
11414			Schlamm aus Brennereien		R13, D15	R1, D10

11415		Trester		R13, D15	R1, D10
11416		Fabrikationsrückstände von Kaffee (zB Röstgut und Extraktionsrückstände)		R13, D15	R1, D10
11417		Fabrikationsrückstände von Tee		R13, D15	R1, D10
11418		Fabrikationsrückstände von Kakao		R13, D15	R1, D10
11419		Hefe oder hefeähnliche Rückstände		R13, D15	R1, D10
11421		Spül- und Waschwasser mit schädlichen Verunreinigungen, organisch belastet		R13, D15	R1, D10
11422		Schlamm aus der Tabakverarbeitung		R13, D15	R1, D10
11423		Rückstände und Abfälle aus der Fruchtsaftproduktion		R13, D15	R1, D10
11701		Futtermittel		R13, D15	R1, D10
11702		überlagerte Futtermittel		R13, D15	R1, D10
12101		Ölsaatenrückstände		R13, D15	R1, D10
12102		verdorbene Pflanzenöle		R13, D15	R1, D10
12301		Wachse (pflanzliche und tierische)		R13, D15	R1, D10
12303	88	Ziehmittlerückstände	ausgestuft	R13, D15	R1, D10
12304	88	Fettsäurerückstände (pflanzliche und tierische)	ausgestuft	R13, D15	R1, D10
12501		Inhalt von Fettabscheidern		R13, D15	R1, D10
12503		Öl-, Fett- und Wachse-mulsionen		R13, D15	R1, D10
12601	88	Schmier- und Hydrauliköle, mineral-ölfrei	ausgestuft	R13, D15	R1, D10
12702		Schlamm aus der Speisefettproduktion		R13, D15	R1, D10
12703		Schlamm aus der Speiseölproduktion		R13, D15	R1, D10
12704		Zentrifugenschlamm		R13, D15	R1, D10
12901		Bleicherde, ölhaltig		R13, D15	R1, D10
17101		Rinde aus der Be- und Verarbeitung		R13, D15	R1, D10
17104	1	Holzschleifstäube und -schlämme	(aus) behandeltes(m) Holz	R13, D15	R1, D10
17104	2	Holzschleifstäube und -schlämme	(aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz	R13, D15	R1, D10
17104	3	Holzschleifstäube und -schlämme	(aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	R13, D15	R1, D10
17114	1	Staub und Schlamm aus der Spanplattenherstellung		R13, D15	R1, D10
17201	1	Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) behandeltes(m) Holz	R13, D15	R1, D10
17201	3	Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	R13, D15	R1, D10
17202	1	Bau- und Abbruchholz	(aus) behandeltes(m) Holz	R13, D15	R1, D10
17202	3	Bau- und Abbruchholz	(aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	R13, D15	R1, D10
17211		Sägemehl und -späne, durch organische Chemikalien (zB ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften		R13, D15	R1, D10
17218		Holzabfälle, organisch behandelt (zB ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen)		R13, D15	R1, D10
18101		Rückstände aus der Zellstoffherstellung		R13, D15	R1, D10
31306		Holzasche, Strohasche (Pflanzenasche)		R13, D15	R1, D10
91301		Gärrückstände aus der anaeroben Abfallbehandlung		R13, D15	R1, D10
91306		organische Sortierreste (zB Sieb-überlauf, Holz)		R13, D15	R1, D10

91701		Garten- und Parkabfälle sowie sonstige biogene Abfälle, die nicht den Anforderungen der Kompostverordnung idgF entsprechen		R13, D15	R1, D10
94901		Rückstände aus der Gewässerreinigung (Bachabkehr-, Abmäh- und Abfischgut)		R13, D15	R1, D10
Abfallart für die Rückstände aus der thermischen Verwertung/Behandlung					
31318		Asche aus der Verbrennung von kommunalem Klärschlamm		R13, D15	-
Spalte A, D, E: Schlüsselnummer, Abfallart und Spezifizierung gemäß Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020 BGBl. II Nr. 409/2020 Spalte B: Codestellen der Spezifizierung Spalte C: gefährlich/gefährlich, nicht ausstufbar Spalte F: Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 in Verbindung mit der EDM-Hauptzuordnungstabelle 3437 für Verwertungs-, Beseitigungs- und Produktionsverfahren					

I.3 Wasserrechtlicher Konsens

I.3.1 Regenwasserbeseitigung

I.3.1.1 Regenwasserbeseitigung im Zusammenhang mit dem WSO

Der Wasserrechtliche Konsens bezieht sich auf die Versickerung von Niederschlagswässern von den Verkehrsflächen -

V1 4487 m²

V2 2142 m²

V3 2528 m² -

und den Dachflächen -

D1 1521 m²

D2 1886 m² -

über die Versitzbecken -

VB1 mit einer Fläche von 110 m² und einem Volumen von 23 m³,
 VB2 mit einer Fläche von 880 m² und einem Volumen von 150 m³,
 VB3 mit einer Fläche von 650 m² und einem Volumen von 118 m³, alle Gst. Nr. 502/2, KG Erpersdorf -

im Ausmaß von -

1,10 l/s in das VB1 bzw.

8,80 l/s in das VB2 bzw.

6,50 l/s in das VB3 -

bei Ansatz der Bemessungsregenspende.

I.3.1.2 Regenwasserbeseitigung im Zusammenhang mit der SGT

Der Wasserrechtliche Konsens bezieht sich auf die Versickerung von Niederschlagswässern von den Verkehrsflächen -

V4 2345 m²

V5a 607 m²

V5b 395 m²

V6 338 m²

(V7 107 m² Betonfläche Blocktrafo wird in best. Ölabscheider eingeleitet) -

und den Dachflächen -

D3 488 m² -

und der Schotterfläche -

S1 755 m² -

über die Versitzbecken -

VB4 mit einer Fläche von 235 m² und einem Volumen von 152 m³, -

und eine Versitzmulde -

VB5 mit einer Fläche von 88 m² und einem Volumen von 14 m³, wobei Niederschlagswässer von den Betonflächen V5a und V5b über einen neuen Mineralölabscheider vorgereinigt werden. -

Das Ausmaß der Versickerung beträgt -

2,35 l/s in das VB4 bzw.

0,88 l/s in das VB5 -

bei Ansatz der Bemessungsregenspende.

I.3.2 Dingliche Gebundenheit

Die Bewilligung zur Versickerung der anfallenden Regenwässer ist an das Eigentum an den in Betracht stehenden Anlagen – WSO und SGT - gebunden.

I.4 Emissionsgrenzwerte für Notstromaggregate

Hinsichtlich der beim Betrieb von WSO und SGT vorgesehenen Notstromaggregate werden als verbindliche Emissionsgrenzwerte festgelegt -

- **NO_x: 750 mg/Nm³**
- **CO: 244 mg/Nm³.**

I.5 Ausführung des Vorhabens

Das Vorhaben ist unter Einhaltung der in Spruchpunkt I.6 normierten Nebenbestimmungen, projektgemäß im Sinne der mit Stand Dezember 2025 konsolidierten und mit der Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehenen Projektunterlagen auszuführen und zu betreiben.

Ferner sind bei den Bauarbeiten die rechtseinschlägigen Vorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (AschG) und Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) obligatorisch einzuhalten.

I.6 Nebenbestimmungen

Bei der Ausführung des Vorhabens sind die nachstehenden Nebenbestimmungen einzuhalten bzw. zu erfüllen.

I.6.1 Auflagen

I.6.1.1 Abfallchemie

Bauphase:

I.6.1.1.1 Werden im Zuge der Baumaßnahmen bzw. Aushubtätigkeiten kontaminierte Aushubmaterialien vorgefunden, welche nicht durch die Vorerkundungen bekannt sind, so sind diese separat in geeigneten, medienbeständigen und flüssigkeitsdichten sowie abgedeckten Gebindeeinheiten bis zum Abschluss der Untersuchung durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt zwischenzulagern. Nach Vorliegen

der Untersuchungsergebnisse sind diese Abfälle an einen befugten Abfallsammler und –behandler zur ordnungsgemäßen und fachgerechten Verwertung oder Beseitigung zu übergeben.

I.6.1.1.2 Über die übergebenen Aushubmaterialien sind nach Abfallart und Abfallmassen, zusammen mit den grundlegenden Charakterisierungen sowie gegebenenfalls Ausstufungsanzeigen, Aufzeichnungen zu führen und als Bilanz zusammenzufassen. Diese Aufzeichnungen sind am Standort zumindest bis zur Abnahmeprüfung zur Einsicht durch die Behörde aufzulegen.

I.6.1.2 Anlagen- und bautechnischer Brandschutz

I.6.1.2.1 Über die ordnungsgemäße Ausführung des baulichen Brandschutzes (u.a. Brandverhalten von Bauteilen und Bauprodukten, Feuerwiderstand von Bauteilen u.a., inkl. deren Anschlüsse, Trennbauteile, brandabschnittsbildende Bauteile, Brandwände gem. TRVB 108 B; Feuerschutzabschlüsse, Verglasungen mit Feuerwiderstand mit brandschutztechnischen Anforderungen) ist im Sinne des Befundes, der Brandschutzkonzeption und der Projektunterlagen sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen Richtlinien und Zulassungen, ein Nachweis, ausgestellt von einer hierzu befugten Stelle (z.B. Ziviltechniker, Ingenieurbüro; Baumeister), zu führen, und ist dieser in der Betriebsanlage aufzubewahren.

I.6.1.2.2 Über die ordnungsgemäße Ausführung der Abschottungen, Brandschutzklappen bzw. Ummantelungen bei Durchtritt durch brandabschnittsbildende Wände bzw. Decken (bzw. Trenndecken und Trennwände) ist ein Nachweis im Sinne der TRVB 110B zu führen und in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

I.6.1.2.3 Die ordnungsgemäße Ausführung und Anpassung der bestehenden Brandmeldeanlage gem. TRVB S 123 im Schutzzumfang „Vollschutz“ mit Alarmweiterleitung an die ständig besetzte Stelle, ist in Form eines Berichtes über die Abschlussüberprüfung (bzw. Revision), ausgestellt von einer hierzu befugten Stelle, nachzuweisen und im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren. Die ausgeführten Brandfallsteuerungen haben der TRVB 151 S zu entsprechen. Die ordnungsgemäße Funktion der Brandfallsteuerungen (siehe dazu Brandschutzkonzeption) sind im Abschlussbericht der Brandmeldeanlage zu vermerken.

I.6.1.2.4 Über die ordnungsgemäße Ausführung der Entrauchungsanlagen (Rauchableitungsanlagen gem. TRVB 125 S Anhang 7; Anlagenhalle, Siloraumes und Anlieferhalle) ist, unter Berücksichtigung der Brandschutzkonzeption, ein Nachweis in Form eines Berichtes über die Abschlussüberprüfung, ausgestellt von einer hierzu befugten Stelle, zu führen und im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren. Ebenso sind die erforderlichen wiederkehrenden Überprüfungsberichte in der Betriebsanlage aufzubewahren.

I.6.1.2.5 Über die ordnungsgemäße Ausführung der Rauchabzüge für Stiegenhäuser (gem. TRVB 111 S - manuelle Ansteuerung, automatische Ansteuerung) ist, unter Berücksichtigung der Brandschutzkonzeption, ein Nachweis, in Form eines Berichtes über die Abschlussüberprüfung, ausgestellt von einer hierzu befugten Stelle, zu führen und im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.

I.6.1.2.6 Über die ordnungsgemäße Ausführung der Sprühflutanlage (GFK-Rauchgaswäscher, Hydraulikaggregate), ist, entsprechend der ÖNORM EN 12845 in Verbindung mit der TRVB 127 S, unter Berücksichtigung der Brandschutzkonzeption, ein Nachweis in Form eines Berichtes über die Abschlussüberprüfung, ausgestellt von einer hierzu befugten Stelle, zu führen und im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren. Ebenso sind die erforderlichen wiederkehrenden Überprüfungsberichte in der Betriebsanlage aufzubewahren.

I.6.1.2.7 Über die ordnungsgemäße Ausführung der Berieselungsanlage für den Öltank ist, entsprechend der ÖBFV RL VB 05, unter Berücksichtigung der Brandschutzkonzeption, ein Nachweis in Form eines Berichtes über die Abschlussüberprüfung, ausgestellt von einer hierzu befugten Stelle, zu führen und im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren. Ebenso sind die erforderlichen wiederkehrenden Überprüfungsberichte in der Betriebsanlage aufzubewahren.

I.6.1.2.8 Über die Ausstattung des Gebäudes mit tragbaren Feuerlöschern ist, unter Angabe der Anzahl der Löscher, des verwendeten Löschmittels und der Füllmenge bzw. dem Löschvermögen entsprechend der TRVB 124 F, sowie des Aufstellungsortes, durch die ausführende Firma ein Nachweis zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Situierung der Handfeuerlöcher hat nachweislich im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu erfolgen.

I.6.1.2.9 Über die zusätzliche Ausstattung der Betriebsfeuerwehr (zwei mobile Wasserwerfer) ist ein Nachweis unter Einbindung der Betriebsfeuerwehr zu führen.

I.6.1.2.10 Es ist ein Brandschutzplan gem. TRVB 121 O zu erstellen. Dieser ist nachweislich dem örtlichen Feuerwehrkommando und der Betriebsfeuerwehr zu überreichen. Eine weitere Parie ist im Bereich des Feuerwehrbedienfeldes der Brandmeldeanlage zu hinterlegen.

I.6.1.3 Bautechnik

I.6.1.3.1 Das Bauvorhaben ist unter der Leitung einer hierzu befugten Person auszuführen. Die mit der Leitung betraute Person hat nach Fertigstellung der Arbeiten die projekt- und fachgerechte Ausführung entsprechend den statischen Berechnungen und den Konstruktions- und Bewehrungsplänen schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Der Bestätigung über die bewilligungsgemäße und fachgerechte Ausführung der Bauwerke in bautechnischer und bauphysikalischer Hinsicht, sowie hinsichtlich der Erfordernisse der Tragsicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit, sind anzuschließen:

- ein Lageplan oder die Ergebnisse einer Vermessung über die lagerichtige Ausführung der Bauwerke auf dem Baugrundstück,
- Prüfzeugnisse über die Betonprüfung und Aufzeichnungen über die Bodenbeschau und die Bewehrungsabnahmen,
- eine Bescheinigung über die medienbeständige und flüssigkeitsdichte Ausführung von Bauwerken oder Bauwerksteilen mit Dichtheitsanforderungen,
- Einbau- und Ausführungsnachweise über sämtliche sicherheitsrelevante Verglasungselemente aus Einscheiben- oder Verbundsicherheitsglas (ESG oder VSG),
- sämtliche, erforderliche Dokumentationen, Befunde, Bestätigungen und Nachweise, zufolge der im Zuge Bewilligungsbescheides erteilten bautechnischen Auflagen.

I.6.1.3.2 Sämtliche Bauwerke sind entsprechend den Erfordernissen der Tragsicherheit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit, sowie unter Beachtung

der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse und unter Einhaltung der gültigen ÖNORMEN, Vorschriften und Richtlinien, zu bemessen und zu errichten.

Die statischen Berechnungen, sowie die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einer hierzu befugten Person, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.6.1.3.3 Die Bauwerke sind auf tragfähigem Boden frostfrei zu gründen. Vor Baubeginn ist der Boden unter den Bauwerken durch einen Fachmann hinsichtlich seiner Tragfähigkeit und seines zu erwartenden Setzungsverhaltens zu begutachten.

Die Fundamente und Bodenplatten sind entsprechend dem Ergebnis der Bodenbeschau zu bemessen. Das Ergebnis der Bodenschau ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.6.1.3.4 Vor allen Grabungsarbeiten sind Kampfmittelsondierungen entsprechend der ONR 24406-1 durchzuführen. Sofern keine Sondierung vor der Durchführung einer Baumaßnahme möglich oder zweckmäßig ist, hat eine Aushubüberwachung durch einen Feuerwerker zu erfolgen. Beim Einsatz mehrerer Aushubgeräte hat die Überwachung durch einen Feuerwerker oder Räumstellenarbeiter je Aushubgerät zu erfolgen. Auf der Räumfläche muss immer zumindest ein Feuerwerker anwesend sein. Geräteführer und sonstige an Grabungsarbeiten beteiligte Personen müssen über eine mögliche Gefährdung durch Kampfmittel informiert, sowie über die Vorgangsweise im Verdachtsfall unterrichtet sein.

I.6.1.3.5 Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind Abnahmen von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen, usw. durchzuführen. Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.6.1.3.6 Vor Betonierarbeiten bewehrter Bauteile, ist jeweils eine Bewehrungsabnahme durchzuführen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und ist die planmäßige Verlegung der Bewehrung von der abnehmenden Person zu bestätigen. Die Bestätigung ist zur Einsichtnahme für die Behörde bereitzuhalten.

I.6.1.3.7 Der Beton für Bauwerke ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen. Für unter dem fertigen Geländeniveau zu liegen kommende Bauteile ist je Betonsorte, je Bauteil und je Betonierabschnitt, eine Identitätsprüfung gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Die Identitätsprüfungen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten. Die Qualität des verwendeten Konstruktionsbetons ist durch Bescheinigungen des Herstellers, Lieferscheine oder durch Eignungsprüfungen nachzuweisen. Von der ausführenden Firma ist zu bestätigen, dass Betonqualitäten gemäß den technischen Vorgaben eingebaut wurden. Die Bestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.6.1.3.8 Sämtliche exponierte Stützenkonstruktionen und verfahrenstechnische Anlagenteile im Bereich von Fahrflächen und dem Manipulationsbereich des maßgeblichen Bemessungsfahrzeuges (z.B. Radlader), sind entweder auf den Anprallstoß zu bemessen oder mit einem entsprechenden Anfahrerschutz dauerhaft abzusichern.

I.6.1.3.9 Sämtliche tragende Stahlkonstruktionen sind mit einem ausreichenden Korrosionsschutz zu versehen, sofern nicht bereits durch die Stahllegierung ein solcher gegeben ist.

I.6.1.3.10 Begehbare und befahrbare Abdeckungen (z.B. Schachtabdeckungen, Rigole) sind, unter Hinweis auf die in der ÖNORM EN 124 festgelegten Verkehrslasten, trag- und verkehrssicher auszuführen. Gitterrostabdeckungen, Gitterroststege und dgl., müssen gegen Ausheben, Aufkippen oder Verschieben gesichert sein. Befahrbare Abdeckungen auf Manipulationsflächen sind zumindest in der Kategorie D (400 kN) auszuführen. In allgemein zugänglichen Bereichen sind die Abdeckungen darüber hinaus, gegen unbefugtes Abheben zu sichern.

I.6.1.3.11 Festverlegte Aufstiege sind gemäß ÖNORM Z 1600 mit Rückensicherungen und Halteholmen am Überstieg auszuführen. Laufstege sind mit Brust- Mittel- und Fußwehr auszuführen.

I.6.1.3.12 Die flüssigkeitsdichte und medienbeständige Ausführung der Auffangwannen ist vom ausführenden Unternehmen zu bestätigen. Die Bestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.6.1.3.13 Die Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen sind mit Schlössern auszustatten, die ein jederzeitiges Flüchten von Innen ermöglichen. (Notausgangsschlösser gemäß EN 179 oder Panikverschlüsse gemäß EN 1125).

I.6.1.3.14 Innenliegende Betriebsräume sind mit einer ständig wirksamen Lüftung auszustatten, sofern nicht die Schutzziele des Explosionsschutzes einer Lüftung entgegenstehen.

Hinweis:

Auf die Verwendung ausschließlich brauchbarer Bauprodukte (z.B. Bauprodukte mit CE- Kennzeichnung auf Basis harmonisierter europäischer Normen (hEN) oder europäischer, technischer Zulassungen (ETA), sowie gemäß den einschlägigen Verwendungsbestimmungen der gültigen Baustofflisten ÖA und ÖE des Österreichischen Instituts für Bautechnik – OIB, wird hingewiesen.

I.6.1.4 Elektrotechnik

Wirbelschichtofen:

I.6.1.4.1 Über die mängelfreie Ausführung der projektgegenständlichen Niederspannungsanlagen sowie deren mängelfreie Erstprüfung gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101 ist eine Bestätigung einer Fachfirma zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.6.1.4.2 Die Ausführung der erdverlegten Niederspannungskabel gemäß OVE E 8120 ist durch eine Fachfirma zu bestätigen.

I.6.1.4.3 Die Lage der erdverlegten Niederspannungskabel ist einzumessen und für spätere Einsichtnahmen zu dokumentieren.

I.6.1.4.4 Die mängelfreie Ausführung der projektgegenständlichen Blitzschutzanlagen sowie deren mängelfreie Erstprüfung gemäß den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305-3, ist durch eine Fachfirma zu bestätigen.

I.6.1.4.5 Die mängelfreie Ausführung der Sicherheitsbeleuchtungsanlage sowie deren mängelfreie Erstprüfung gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101, ist durch eine Fachfirma zu bestätigen.

I.6.1.4.6 Zum Schutz gegen Explosionsgefahr sind die Belüftung und Entlüftung des Aufstellungsraumes des LPS-Systems gemäß OVE EN IEC 62485-2 als natürliche oder fremde (künstliche) Lüftung auszuführen. Darüber ist eine Bestätigung zur Einsichtnahme bereitzuhalten, und die Berechnung des Luftstroms der Belüftung bzw. der freien Fläche der Öffnung in den Zuluft- und Abluftvorrichtungen, ist zu dokumentieren.

I.6.1.4.7 Die mängelfreie Ausführung der elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sowie deren mängelfreie Erstprüfung gemäß den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 60079-17, ist durch eine Fachfirma zu bestätigen. Nachvollziehbare Prüfbefunde und Pläne sind in der Dokumentation der elektrischen Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.6.1.4.8 Die Ausführung der projektgegenständlichen Photovoltaikanlage sowie deren mängelfreie Erstprüfung gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101 ist durch eine Fachfirma zu bestätigen.

I.6.1.4.9 Die Einhaltung der Netzanschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiberin -Netz Niederösterreich GmbH - und der Technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR) der E-Control, ist durch eine Fachfirma zu bestätigen.

I.6.1.4.10 Die Photovoltaikanlage ist auf Funktionstüchtigkeit und Erdschluss mindestens einmal pro Woche durch Augenscheinvornahme an den Wechselrichtern zu prüfen. Davon kann abgesehen werden, falls eine automatische Fehlerweiterleitung an eine unterwiesene Person erfolgt, die die erforderlichen Maßnahmen durch eine Fachkraft im Sinne des Elektrotechnikgesetzes unverzüglich einleitet.

I.6.1.4.11 Das Hinweisschild zum Vorhandensein einer PV-Anlage gemäß OVE-Richtlinie R 11-1 ist gut sichtbar und in dauerhafter Form an geeigneter Stelle (zumindest an der entsprechenden Einspeisestelle) anzubringen.

I.6.1.4.12 Die Ausführung der projektgegenständlichen Hochspannungsanlagen sowie deren mängelfreie Erstprüfung gemäß den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 61936-1 ist durch eine Fachfirma zu bestätigen.

I.6.1.4.13 Die Wirksamkeit der Erdungsanlage der neuen Hochspannungsanlagen ist vor Inbetriebnahme zu kontrollieren und das Ergebnis der Kontrolle samt Erdübergangswiderstand im Anlagenbuch zu dokumentieren.

I.6.1.4.14 Für die Durchführung von Arbeiten an den Hochspannungsanlagen müssen eine Erdungsgarnitur und eine Einrichtung zum Feststellen der Spannungsfreiheit sowie Vorkehrungen zur Durchführung von Rettungsmaßnahmen im Sinne der OVE E 8351 verfügbar sein.

I.6.1.4.15 Ein Übersichtsschaltplan der projektgegenständlichen Anlagen mit Darstellung der Betriebsführungsverhältnisse, die Hinweise auf die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) sowie die Anleitungen nach OVE E 8350 und OVE E 8351, müssen im Niederspannungshauptverteilungsraum vorhanden sein.

I.6.1.4.16 Die Traforäume müssen versperrt gehalten werden, um einen Zutritt Unbefugter zu verhindern.

I.6.1.4.17 An den Gießharztransformatoren bzw. an der Schutzvorrichtung ist deutlich sichtbar und dauerhaft auf das spannungsführende Gehäuse hinzuweisen.

I.6.1.4.18 Die Richtungsbezeichnungen an der vom gegenständlichen Projekt betroffenen Hochspannungsschaltanlage, sind den neuen Gegebenheiten anzupassen.

I.6.1.4.19 Die mängelfreie Ausführung des projektgegenständlichen Stromerzeugungsaggregates samt zugehöriger Niederspannungsanlagen sowie deren mängelfreie Erstprüfung gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101, ist durch eine Fachfirma zu bestätigen. Dabei ist auf die korrekte Funktion der Schutzmaßnahme gegen elektrischen Schlag im Inselbetrieb einzugehen.

I.6.1.4.20 Das Warnschild „Achtung! Aggregat läuft selbsttätig an“ gemäß OVE E 8101, Punkt 551.2.002.AT, ist an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

I.6.1.4.21 Die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) sind einzuhalten.

Solo- Gasturbine:

I.6.1.4.22 Die Ausführung der projektgegenständlichen Hochspannungsanlagen sowie deren mängelfreie Erstprüfung gemäß den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 61936-1, ist durch eine Fachfirma zu bestätigen.

I.6.1.4.23 Die Einhaltung der TOR-Erzeuger der E-Control, ist durch eine Fachfirma zu bestätigen.

I.6.1.4.24 Die Überprüfungen der notwendigen Schutzeinrichtungen für Gasturbinengeneratoren und Transformatoren sind zu dokumentieren.

I.6.1.4.25 Die Wirksamkeit der Erdungsanlage der neuen Hochspannungsanlagen ist vor Inbetriebnahme zu kontrollieren, und das Ergebnis der Kontrolle samt Erdübergangswiderstand im Anlagenbuch ist zu dokumentieren.

I.6.1.4.26 Für die Durchführung von Arbeiten an den Hochspannungsanlagen müssen eine Erdungsgarnitur und eine Einrichtung zum Feststellen der Spannungsfreiheit, sowie Vorkehrungen zur Durchführung von Rettungsmaßnahmen im Sinne der OVE E 8351 verfügbar sein.

I.6.1.4.27 Ein Übersichtsschaltplan der projektgegenständlichen Anlagen mit Darstellung der Betriebsführungsverhältnisse, die Hinweise auf die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet), sowie die Anleitungen nach OVE E 8350 und OVE E 8351, müssen im Niederspannungshauptverteilungsraum vorhanden sein.

I.6.1.4.28 Die Traforäume müssen versperrt gehalten werden, um einen Zutritt Unbefugter zu verhindern.

I.6.1.4.29 An den Gießharztransformatoren bzw. an der Schutzvorrichtung ist deutlich sichtbar und dauerhaft auf das spannungsführende Gehäuse hinzuweisen.

I.6.1.4.30 Die Richtungsbezeichnungen an der vom gegenständlichen Projekt betroffenen Hochspannungsschaltanlage sind den neuen Gegebenheiten anzupassen.

I.6.1.4.31 Über die mängelfreie Ausführung der projektgegenständlichen Niederspannungsanlagen sowie deren mängelfreie Erstprüfung gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101, ist eine Bestätigung einer Fachfirma zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.6.1.4.32 Die Ausführung der erdverlegten Niederspannungskabel gemäß OVE E 8120 ist durch eine Fachfirma zu bestätigen.

I.6.1.4.33 Die Lage der erdverlegten Niederspannungskabel ist einzumessen und für spätere Einsichtnahmen zu dokumentieren.

I.6.1.4.34 Die mängelfreie Ausführung der projektgegenständlichen Blitzschutzanlagen sowie deren mängelfreie Erstprüfung gemäß den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305-3, ist durch eine Fachfirma zu bestätigen.

I.6.1.4.35 Die mängelfreie Ausführung der Sicherheitsbeleuchtungsanlage sowie deren mängelfreie Erstprüfung gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101, ist durch eine Fachfirma zu bestätigen.

I.6.1.4.36 Zum Schutz gegen Explosionsgefahr sind die Belüftung und Entlüftung des Aufstellungsraumes des LPS-Systems gemäß OVE EN IEC 62485-2 als natürliche oder fremde (künstliche) Lüftung auszuführen. Darüber ist eine Bestätigung zur Einsichtnahme bereitzuhalten, und ist die Berechnung des Luftstroms der Belüftung bzw. der freien Fläche der Öffnung in den Zuluft- und Abluftvorrichtungen zu dokumentieren.

I.6.1.4.37 Die mängelfreie Ausführung der elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, sowie deren mängelfreie Erstprüfung gemäß den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 60079-17, sind durch eine Fachfirma zu bestätigen. Nachvollziehbare Prüfbefunde und Pläne sind in der Dokumentation der elektrischen Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.6.1.4.38 Die mängelfreie Ausführung des projektgegenständlichen Stromerzeugungsaggregates samt zugehöriger Niederspannungsanlagen, sowie deren mängelfreie Erstprüfung gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101, sind durch eine Fachfirma zu bestätigen. Dabei ist auf die korrekte Funktion der Schutzmaßnahme gegen elektrischen Schlag im Inselbetrieb einzugehen.

I.6.1.4.39 Das Warnschild „Achtung! Aggregat läuft selbsttätig an“ gemäß OVE E 8101, Punkt 551.2.002.AT ist an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

I.6.1.4.40 Die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) sind einzuhalten.

I.6.1.5 Lärmschutz

I.6.1.5.1 Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb, dem Stand der Technik entsprechend, lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der 249. Verordnung (BGBl. II Nr. 249/2001 idgF) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über „Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen“, sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.

I.6.1.5.2 Auf Anforderung der Behörde sind binnen eines Monats die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, auf die Einhaltung der Grenzwerte der in Auflage 1 zitierten Verordnung überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten die Grenzwerte, wenn der gemessene Schallleistungspegel um nicht mehr als 3 dB über dem Grenzwert der zitierten Verordnung liegt. Die Nachweise sind unverzüglich der Behörde zu übermitteln.

I.6.1.5.3 Auf Anforderung der Behörde sind binnen eines Monats die Immissionen des Vorhabens an den Referenzrechenpunkten (Ref-IP) der Projektierung dem Stand der Technik entsprechend (derzeit z.B. ÖNORM S 5004 bzw. ISO 1996, Teil 2) messtechnisch zu ermitteln und den prognostizierten Immissionspegeln gegenüberzustellen. Sollte eine Messung der Immissionen z.B. auf Grund von Störgeräuschen nicht möglich sein, so sind die getroffenen Emissionsansätze dem Stand der Technik entsprechend (derzeit z.B. ÖNORM EN ISO 3746), messtechnisch zu überprüfen, und ist der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass die prognostizierten Immissionen eingehalten werden können. Sollten sich hierbei Abweichungen zur Projektierung ergeben, sind geeignete Maßnahmen zu setzen, um das Immissionsniveau der Projektierung zu erreichen. Das Ergebnis der Überprüfung und der rechnerische/messtechnische Nachweis der Einhaltung der projektierten Immissionen sind der Behörde unverzüglich zu übermitteln.

I.6.1.6 Maschinenbautechnik

Wirbelschichtofen:

I.6.1.6.1 Die ordnungsgemäße Ausführung der Gasinstallationen ist von einem hierzu Befugten gemäß den Richtlinien der ÖVGW GK unter Berücksichtigung der

Dualen Druckgeräteüberwachungsverordnung zu bestätigen. Folgende Unterlagen sind der Bestätigung beizulegen:

- Bestandsplan (inkl. Vermarkung)
- Prüfbescheinigung über die Druckprüfung gemäß ÖVGW G K63 (Pkt. 4).

I.6.1.6.2 Über die Errichtung und Prüfung der GDRA gemäß der ÖVGW G K52 sind folgende Bestätigungen bzw. Atteste (gem. Pkt. 10 der ÖVGW G K52) im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren:

- Prüfprotokoll über die Druckprüfung
- Protokoll über die durchgeführte Funktionsprüfung (Einstelldrücke der Regler und Sicherheitseinrichtungen)
- Vormerkbücher (DGÜW-V) und den zugehörigen Konformitätserklärungen (DDGV) der prüfpflichtigen Druckbehälter
- Nachweis über die Errichtung und Prüfung der ND-Erdgasinstallationen (sinngemäß entsprechend den ÖVGW-GK-Richtlinien).

I.6.1.6.3 Bei Betrieb und Instandhaltung der gegenständlichen Gasrohrleitungen, GDRA und sonstigen Gasanlagen, sind die einschlägigen ÖVGW-Richtlinien, unter Berücksichtigung der Druckgeräteüberwachungsverordnung (z.B. G K12, G K 63, G K 71, G K72) einzuhalten.

I.6.1.6.4 Die ordnungsgemäße Ausführung der Lüftungsanlagen ist von einem hierzu Befugten zu bestätigen. In dieser Bestätigung sind je Lüftungsanlage zumindest folgende Angaben anzuführen:

- Ausgeführte Luftmengen
- Projektierte Luftmengen
- Ordnungsgemäße Errichtung von Brandabschlüssen unter Angabe, welche Brandabschlüsse errichtet wurden.

I.6.1.6.5 Es ist eine Dokumentation der neu errichteten Rohrleitungen in der Betriebsanlage aufzulegen, welche zumindest folgende Inhalte aufweisen muss:

- Dimension
- Betriebsdruck
- Material
- Gefördertes Medium
- Wartungsintervall
- CE-Konformität
- Prüfpflicht gemäß Druckgeräteüberwachungsverordnung.

I.6.1.6.6 Die ordnungsgemäße Ausführung der neu errichteten Rohrleitungen ist von einem hierzu Befugten zu bestätigen. Diese Bestätigung hat zumindest folgende Informationen zu beinhalten:

- Prüfdruck
- Betriebsdruck
- Prüfnorm
- CE-Konformität.

I.6.1.6.7 Die neu errichteten Rohrleitungen, welche nicht der Druckgeräteüberwachungsverordnung unterliegen, sind von einem hierzu Befugten zu überprüfen. In der Dokumentation der Überprüfungen sind zumindest folgende Inhalte anzuführen:

- Prüfdruck
- Wartungsintervall
- Maßnahmen bei Überprüfung.

I.6.1.6.8 Die ordnungsgemäße Ausführung der Druckbehälter, welcher nicht der Dualen Druckgeräteverordnung unterliegen, ist von einem hierzu Befugten unter Angabe der Prüfnorm, des Inhaltes und des Maximaldruckes zu bestätigen. Diese Bestätigung hat zumindest folgende Inhalte zu umfassen:

- Inhalt
- Maximaldruck
- Material
- Beinhaltetes Medium
- Wartungsintervall
- CE-Konformität
- Prüfpflicht gemäß Druckgeräteüberwachungsverordnung.

I.6.1.6.9 Die neu errichteten Druckbehälter, welche nicht der Druckgeräteüberwachungsverordnung unterliegen, sind von einem hierzu Befugten zu überprüfen. In der Dokumentation der Überprüfungen sind zumindest folgende Inhalte anzuführen:

- Prüfdruck
- Wartungsintervall
- Maßnahmen bei Überprüfung.

I.6.1.6.10 Folgende Unterlagen für die Dampfkesselanlage sind im Betrieb zur Einsichtnahme aufzulegen:

- Überwachungsbericht für den Dampfkessel, ausgestellt von einer akkreditierten Inspektionsstelle
- Betriebsbuch für die Dampfkesselanlage
- Prüfzeugnisse der Betriebswärter.

I.6.1.6.11 Die ordnungsgemäße Errichtung der Sicherheitseinrichtungen der Silos ist von einem hierzu Befugten zu bestätigen. In der Bestätigung sind die ausgeführten Sicherheitseinrichtungen je Silo anzuführen.

I.6.1.6.12 Die ordnungsgemäße Ausführung der Druckluftleitungen ist von einem hierzu Befugten zu bestätigen. In dieser Bestätigung sind die maximalen Betriebsdrücke und die angewandten Prüfdrücke anzugeben.

I.6.1.6.13 Die ordnungsgemäße Ausführung der Rohrleitungen für das Notstromdieselaggregat samt Diesellagerungen ist von einem hierzu Befugten zu bestätigen. In dieser Bestätigung sind die maximalen Betriebsdrücke und die angewandten Prüfdrücke anzugeben. Der Prüfdruck hat das 1,5 fache des maximalen Betriebsdruckes, mindestens jedoch 5 bar zu betragen.

I.6.1.6.14 Die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitseinrichtungen der Notstromdieselanlage (bestehend aus z.B. Betriebstank, Tagestank, Rohrleitungen, Aggregat, Abgasführung) ist von einem hierzu Befugten zu bestätigen. Diese Sicherheitseinrichtungen sind unter anderem:

- Doppelwandige Ausführung je Tank oder gleichwertige Ausführung,
- Überfüllsicherungen,
- Lecksensoren,
- Heberunterbrechungsventil zwischen Tagestank und Aggregat,
- Verschaltung des Heberunterbrecherventils mit den Aggregaten, dass eine Brennstoffzufuhr erst bei in Betrieb befindlichen Aggregat möglich ist,
- Inhalt der Auffangwanne,
- Nachweis, dass Boden des Aggregatraums flüssigkeitsdicht und medienbeständig ausgeführt wurde,
- etc.

I.6.1.6.15 Die Abgasanlagen der Notstromaggregate sind regelmäßig wiederkehrend nach Herstellerangaben zu überprüfen. In dieser Bestätigung ist der Überprüfungsumfang zu dokumentieren. Die Nachweise sind in der Betriebsanlage aufzulegen.

I.6.1.6.16 Es sind die Dokumentationen der CE-Konformitäten in der Betriebsanlage aufzulegen. Diesen Dokumentationen sind zumindest folgende Unterlagen anzuschließen:

- Beschreibung, welche Anlagenteile von der CE-Konformität umfasst werden

- Schnittstellenanalysen zwischen den Anlagengruppen mit jeweils eigener CE-Konformität.

I.6.1.6.17 Es ist für jede ausgeführte Klimaanlage eine Ausführungsdokumentation in der Betriebsanlage aufzulegen. Diese Ausführungsdokumentation hat zumindest folgende Unterlagen zu umfassen:

- Darstellung der Innen- und Außengeräte samt der kältemittelführenden Rohrleitungen
- Technische Beschreibung
- Angabe der Kältemittelfüllmengen und der Kältemittelarten.
- Angaben der technisch dauerhaft dichten Ausführung der Klimaanlage.

I.6.1.6.18 Die ordnungsgemäße Ausführung der Staubsaugeranlage ist von einem hierzu Befugten zu bestätigen. In dieser Bestätigung ist ebenfalls die ordnungsgemäße Errichtung der Sicherheitseinrichtungen anzugeben. Die ausgeführten Sicherheitseinrichtungen sind in der Bestätigung taxativ aufzuzählen.

I.6.1.6.19 Die ordnungsgemäße Aufstellung des Stickstofftanks ist von einem hierzu Befugten gemäß der DBA-VO zu bestätigen.

I.6.1.6.20 Die ordnungsgemäße Bestätigung der Ausführung der Rohrleitungen und der Sicherheitseinrichtungen für den Stickstofftank sind von einem hierzu Befugten zu bestätigen.

I.6.1.6.21 Der Sicherheitsbereich um den Stickstofftank ist dauerhaft wirksam zu kennzeichnen.

I.6.1.6.22 Es ist eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung von sicherheitstechnischen Verschaltungen (z.B. Stopp der Pumpen bei Unterschreiten von minimalem Füllstand beim Brüdenkondensattank, etc.) mit der Angabe, in welchen Anlagenteilen diese Verschaltungen vorhanden sind, von einem hierzu Befugten zu erstellen, und in der Betriebsanlage aufzulegen.

I.6.1.6.23 Es ist eine Bestätigung eines hierzu Befugten, dass die Federdruckklappen einen maximalen Unterdruck von 40 Pa sicherstellen, in der Betriebsanlage aufzulegen.

Solo- Gasturbine:

I.6.1.6.24 Die ordnungsgemäße Ausführung der Gasinstallationen ist von einem hierzu Befugten gemäß den Richtlinien der ÖVGW GK unter Berücksichtigung der Dualen Druckgeräteüberwachungsverordnung zu bestätigen.

I.6.1.6.25 Die Wartungen und regelmäßig wiederkehrenden Überprüfungen der Gasinstallationen sind von einem hierzu Befugten gemäß den ÖVGW GK Richtlinien, unter Beachtung der Druckgeräteüberwachungsverordnung durchzuführen.

I.6.1.6.26 Die Eignung der Gasleitung der EVN Wärmekraftwerke GmbH (Schweißnaht nach dem Eingangsschieber bis zu den beiden DN150 Flanschen für die beiden GDRA-Schienen) und die bestehenden GDRA-Anlagen für 100 % Wasserstoff, sind von einem hierzu Befugten (Hersteller oder benannte Stelle) gemäß der ÖVGW H B100 und der ÖVGW H E 210 zu bestätigen.

I.6.1.6.27 Die Eignung der neu errichteten Gasinstallationen für den Betrieb von 100 % Wasserstoff ist von einem hierzu Befugten (Hersteller oder benannte Stelle) gemäß der ÖVGW H B100 und der ÖVGW H E 200 zu bestätigen.

I.6.1.6.28 Bei Änderung des zu fördernden Gases in den Gasleitungen zu den Gasturbinen, ist dies der Behörde anzuzeigen.

I.6.1.6.29 Es ist eine Dokumentation der neu errichteten Rohrleitungen in der Betriebsanlage aufzulegen, welche zumindest folgende Inhalte aufweisen muss:

- Dimension
- Betriebsdruck
- Material
- Gefördertes Medium
- Wartungsintervall

- CE-Konformität
- Prüfpflicht gemäß Druckgeräteüberwachungsverordnung.

I.6.1.6.30 Die ordnungsgemäße Ausführung der neu errichteten Rohrleitungen ist von einem hierzu Befugten zu bestätigen. Diese Bestätigung hat zumindest folgende Informationen zu beinhalten:

- Prüfdruck
- Betriebsdruck
- Prüfnorm
- CE-Konformität.

I.6.1.6.31 Die neu errichteten Rohrleitungen, welche nicht der Druckgeräteüberwachungsverordnung unterliegen, sind von einem hierzu Befugten zu überprüfen. In der Dokumentation der Überprüfungen sind zumindest folgende Inhalte anzuführen:

- Prüfdruck
- Wartungsintervall
- Maßnahmen bei Überprüfung.

I.6.1.6.32 Der Sicherheitsbereich der Flüssiggaslagerung der Turbinen ist in einem Grundriss und Schnitt zu dokumentieren.

I.6.1.6.33 Der Sicherheitsbereich der Turbinen ist dauerhaft wirksam zu kennzeichnen.

I.6.1.6.34 Im Fall einer Erhöhung des Wasserstoffgehaltes im Brennstoffgas auf mehr als 15 Vol.%, sind die Umbaumaßnahmen der Turbinenanlagen zu dokumentieren. Weiters ist zu dokumentieren, dass die CE-Konformität für die Turbinenanlagen samt den zugehörigen Nebenaggregaten weiterhin bestehen bleibt.

I.6.1.6.35 Bei weiteren Erhöhungen des Wasserstoffgehaltes im Brennstoffgas sind die Umbaumaßnahmen der Turbinenanlagen zu dokumentieren. Weiters ist zu

dokumentieren, dass die CE-Konformität für die Turbinenanlagen samt den zugehörigen Nebenaggregaten weiterhin bestehen bleibt.

I.6.1.6.36 Die Abgasanlage der Gasturbinen ist regelmäßig wiederkehrend gemäß Herstellerangaben auf ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. Aufzeichnungen hierüber sind in der Betriebsanlage aufzulegen.

I.6.1.6.37 Die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitseinrichtungen der Notstromdieselanlagen (bestehend aus z.B. Tagestank, Rohrleitungen, Aggregat, Abgasführung) ist von einem hierzu Befugten zu bestätigen. Diese Sicherheitseinrichtungen sind unter anderem:

- Doppelwandige Ausführung,
- Überfüllsicherung,
- Lecksensoren,
- Heberunterbrechungsventile,
- Verschaltung der Heberunterbrecherventile mit den Aggregaten, dass eine Brennstoffzufuhr erst bei in Betrieb befindlichen Aggregat möglich ist,
- Inhalt der Auffangwanne,
- etc.

I.6.1.6.38 Die Abgasanlagen der Notstromaggregate sind regelmäßig wiederkehrend nach Herstellerangaben zu überprüfen. In dieser Bestätigung ist der Überprüfungsumfang zu dokumentieren. Die Nachweise sind in der Betriebsanlage aufzulegen.

I.6.1.7 Naturschutz

I.6.1.7.1 Bestellung einer Umweltbauaufsicht gemäß den Vorgaben der RVS 04.05.11 „Umweltbaubegleitung“, mit profunden Kenntnissen auf dem Gebiet der Ökologie (Vegetationsökologie, Herpetologie, Ornithologie, Säugetierkunde etc.) und der Landschaftsplanung, und mit nachweislichen, fachlichen Erfahrungen bei derarti-

gen Großverfahren und Bekanntgabe an die Behörde 3 Monate vor Beginn der Bauarbeiten.

Die Umweltbauaufsicht ist mit folgenden Aufgaben zu betrauen:

a) Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die die Einhaltung der Grenzen des vom Vorhaben beanspruchten Grundes sicherstellen und Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen, ihrer Instandhaltung und Entfernung nach Bauende (z.B. Abplankung und andere Formen physischer Abgrenzung);

b) Kontrolle der Maßnahmen im Zuge der Baufeldvorbereitung:

- Vor Baubeginn, Erfassung naturschutzfachlich relevanter Arten, z.B. gemäß der NÖ Artenschutzverordnung oder der Roten Listen (Vögel, Kriechtiere, Fledermäuse...), sowie Gelege und Wanderrouten, die im Bereich des Projektareals liegen könnten; bei Gefährdungen naturschutzrelevanter Arten in sensiblen Jahresphasen (Brutzeiten, Laichzeiten von Fischen und Amphibien, Zeiträume verdichteter Wanderungen etc.), sind zur Vermeidung wesentlicher Auswirkungen, die Bauabläufe an die Vorgaben der Umweltbauaufsicht anzupassen, um eine weitgehende Ungestörtheit für diese Arten zu erreichen;
- Kontrolle von Maßnahmen der Wasserhaltung und dergleichen;
- Kontrolle der Kennzeichnung beanspruchten Grundes und der Einhaltung der Grenzen bei der Baustelleneinrichtung (einschließlich z.B. vorübergehendes Abstellen von Fahrzeugen und Geräten);
- Veranlassung und Kontrolle geeigneter Maßnahmen, um nachfolgende Bauabläufe im Sinne des Bescheides möglichst natur- und umweltverträglich ablaufen zu lassen (z.B. Festlegung von Zufahrtswegen, Bau- und Informationsabläufen, Anwesenheit bei Baubesprechungen u. dgl.);
- Einhaltung von räumlich-zeitlichen Einschränkungen in Bauabläufen und -methoden;
- Einhaltung von Kommunikationsabläufen, z.B. Wahrnehmung von Informationspflichten und Ankündigungsfristen;

- c) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine nicht nötige oder übermäßige Störung benachbarter oder angrenzender Naturräume mildern und verhindern;
- d) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Emissionen aller Art möglichst geringhalten, jedenfalls aber unterhalb der bewilligten Werte und Grenzen;
- e) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Bauzeitüberschreitungen verhindern;
- f) Unverzögliche Information der Behörde bei unvorhergesehenen Ereignissen und absehbarer Nicht-Einhaltung von erforderlichen Maßnahmen sowie des Konsenses. Erarbeitung von Handlungs- u. Planungsalternativen;
- g) Erstellung eines Aufsichtsberichtes (Prüfbuches) inkl. überblicksmäßige Darstellung des Baufortschrittes, Status der Schutz- und Vorsorgemaßnahmen (z.B. Versetzungen, Bepflanzungen, Abplankungen, Baufeldüberwachungen, inkl. Zeitpunkt der durchgeführten Maßnahme), Umsetzung und Entwicklungsstand der Ausgleichsmaßnahmen, Abweichungen vom Konsens (ev. Sanierungsprogramm), Darstellung sonstiger von der Bauaufsicht durchgeführter naturschutzrelevante Tätigkeiten (sowohl räumlich als auch zeitlich), Angaben zur Einhaltung der Auflagen;
- h) Der Aufsichtsbericht mit angeschlossener Fotodokumentation ist der Behörde regelmäßig (jährlich) per 01.04. vorzulegen.

I.6.1.7.2 Sollten befahrene Bauten von Zieseln oder Feldhamster vorgefunden werden, ist zur Sicherung der Ziesel- und Hamsterbestände vorzugsweise die Vergrämungsmethode mittels leichter Bodenbearbeitung durchzuführen.

- a) Vor Baubeginn ist durch fachlich geeignetes Personal (Zoologe bzw. Zoologin mit Schwerpunkt Säugetiere) eine Baufeldkontrolle durchzuführen.
- b) Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Behörde daher ein Bericht über das etwaige Vorkommen von Zieseln und Feldhamstern und deren Bauten zu übermitteln. Werden geschützte Individuen von Zieseln oder Feldhamstern bzw. deren Vermehrungsstätten vorgefunden, ist ein detailliertes Konzept über die geplanten Maßnahmen zum Schutz der Ziesel- und Feldhamsterbestände zur fachlichen Prüfung an die Behörde zu übermitteln. Dieses Konzept muss Pläne für die betroffenen Flächen sowie

Angaben zu Größe, Lage und Bewirtschaftung der Ersatzflächen enthalten und ein Monitoringkonzept umfassen.

I.6.1.7.3 Temporärer Vernässungen sind zu verhindern, oder es sind Amphibienzäunungen bei größeren Wasseransammlungen zu errichten.

I.6.1.7.4 Eine Absperrung der Baustelle ist für z. T. im Wasser lebende Kleintiere während der gesamten Bauphase erforderlich, um dort ein Eindringen der Tiere in diese Bereiche zu vermeiden (Bäche, Absetzbecken, Filterbecken so bereits vorhanden). Ev. ist ein vorheriges Absammeln von Individuen erforderlich.

I.6.1.7.5 Ein Bepflanzungs- und Pflegekonzept sowie eine planliche Darstellung in Hinblick auf die Ersatzpflanzungen sind der Behörde vor Baubeginn zu übermitteln.

I.6.1.7.6 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind temporär genutzte Baustellenflächen nach dem Stand der Technik zu rekultivieren (Herstellen der ursprünglichen Oberflächenformen und des Bodenaufbaus, Lockerung des Oberbodens).

I.6.1.7.7 Für die geplanten Rekultivierungen und bei der Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen dürfen nur standortgerechte, heimische Pflanzen bzw. standorttypisches Saatgut verwendet werden.

I.6.1.7.8 Den Anweisungen der Umweltbauaufsicht zur Hintanhaltung negativer, im Konsens nicht berücksichtigter Beeinflussungen auf die ökologische Funktionstüchtigkeit von Pflanzen, Tieren und deren Lebensräumen bzw. Kompensationszielen ist Folge zu leisten.

I.6.1.7.9 Nach Abschluss aller Bautätigkeiten und Initialbepflanzungen, ist ein Tätigkeitsbericht durch die Umweltbauaufsicht mit angeschlossener Fotodokumentation der Behörde vorzulegen, in dem Beobachtungen von naturschutzrelevanten Arten, Art und Ausmaß der Überprüfungen oder sonstige im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehende Tätigkeiten (sowohl räumlich als auch zeitlich) dargestellt werden.

I.6.1.7.10 Das verstärkte Auftreten von invasiven Neophyten (z.B.: Robinie, Götterbaum, Eschen-Ahorn, Essigbaum, Beifuß-Traubenkraut, Kanadische und Spätblühende Goldrute, Drüsiges Springkraut, Gewöhnliche Seidenpflanze, Riesenbären-

klaue, Japan-Staudenknöterich, etc.) ist sowohl während der Bauphase als auch danach zu verhindern bzw. zu unterbinden. Hier ist ein – je nach Art - früh- und rechtzeitiger bzw. regelmäßiger (mind. alle drei Jahre) Eingriff erforderlich.

I.6.1.7.11 Es hat eine Überwachung der Rekultivierung während der Anwuchs- und Entwicklungsphase sowie Dokumentation des Ist-Zustands für die Behörde (einschließlich Fotodokumentation) in den ersten fünf Jahren jährlich zu erfolgen.

I.6.1.3.12 Spätestens mit Anlage der Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen ist die konkrete Lage der naturschutzfachlich vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 jedoch, der zuständigen Naturschutzbehörde nachweislich zu übermitteln.

In einem ist der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen Kompensationsflächen“ mitzuübermitteln. Der Erhebungsbogen Kompensationsflächen steht unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.noel.gv.at/noel/Umweltrecht/Kompensationsflaechenkataster.html>

I.6.1.3.13 Nachträgliche Änderungen zu den gemeldeten Ausgleichs- und Ersatzflächen sind ebenfalls, ohne behördliche Aufforderung, spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen, in der, unter Auflage I.3.1.7.13 aufgetragenen Art und Weise, bekanntzugeben.

I.6.1.3.14 Von der voranstehend beschriebenen Flächenbekanntgaben sind vor erfolgtem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 zusätzlich, die im Sinne von § 2 UVP-G 2000 mitwirkende Naturschutzbehörde, nach Zuständigkeitsübergang die zuständige(n) Anlagenbehörde(n) zu informieren.

I.6.1.8 Verfahrenstechnik

Wirbelschichtofen:

I.6.1.8.1 Im Zuge der Detailplanung wird eine Risikoanalyse durchgeführt. Die entsprechende Dokumentation ist im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.6.1.8.2 Die im Befund beschriebenen und sich aus der Risikoanalyse ergebenden Sicherheitsfunktionen sind hinsichtlich Sicherheitsintegrität gemäß ISO 61508

bzw. EN 13849 zu bewerten. Daraus müssen sich auch das jeweilige Prüfintervall und die Prüftiefe bzw. der Prüfvorgang ergeben. Die entsprechende Dokumentation ist im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.6.1.8.3 Für EMSR-Funktionen mit SIL-Einstufung ist eine Dokumentation für jede Sicherheitsfunktion zu erstellen, aus welcher die Einhaltung des erforderlichen SIL hervorgehen.

I.6.1.8.4 Die sich ergebenden Sicherheitsfunktionen, dazu zählen jedenfalls Überfüllsicherungen, Alarme und Alarmweiterleitungen, Leckagesensoren und Gaswarneinrichtungen, sind übersichtlich darzustellen (z.B. in Listenform) und vor Inbetriebnahme einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die entsprechende Dokumentation ist im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.6.1.8.5 Für die Sicherheitsfunktionen ist auf Basis der Herstellerangaben und der Risikoanalyse ein Prüfregime auszuarbeiten, durch welches die Funktion gewährleistet wird. Die entsprechenden Dokumentationen über die vorgesehenen und durchgeführten Prüfungen sind im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.6.1.8.6 Für die Sicherheitsfunktion zur Sicherstellung der ausreichenden Einmischung von Kalkhydrat in die Mischleitung Kalkhydrat + Aktivkohle, ist die Berechnung im Zuge der Umsetzung so zu adaptieren, dass nachweislich ein SIL 2 erreicht wird und zudem auch die weiteren in der Zuleitung enthaltenen Aggregate und Ventile berücksichtigt werden.

I.6.1.8.7 Für die Berechnung der Druckentlastungsflächen für die betreffenden Silos ist ein Nachweis einer Fachfirma gemäß ÖNORM EN 14491:2012 in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.

I.6.1.8.8 Für den Wechsel der Aktivkohlefilter der Silos 1 und 2 ist eine Arbeitsanweisung zu erstellen, in welcher auch auf die Gefährdungen durch explosionsfähige Stäube einzugehen ist.

I.6.1.8.9 Für die stationären Gaswarneinrichtungen (Methan, Ammoniak und Wasserstoff) sind folgende Nachweise im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren:

a. Nachweis der ausführenden Fachfirma über die ordnungsgemäße Ausführung, die eingestellten Ansprechwerte und die ausgelösten Funktionen;

- b. Nachweis über die Erstprüfung inkl. Überprüfung der ausgelösten Funktionen;
- c. Nachweis über die wiederkehrenden Prüfungen inkl. Überprüfung der ausgelösten Funktionen.

I.6.1.8.10 Die chemikalienführenden Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme einer Druck- und Dichtheitsprüfung mit dem 1,5fachen Betriebsdruck zu unterziehen. Die entsprechende Dokumentation ist im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.6.1.8.11 Chemikalienführende Rohrleitungen sind in Bereichen, die für Personen unterhalb zugänglich sind, doppelwandig oder mit Auffangtassen mit Ableitung zu sicherer und einsehbarer Stelle oder einem gleichwertigen Schutzniveau (z.B. Edelstahl durchgehend geschweißt) auszuführen.

I.6.1.8.12 Für die Tanks zur Lagerung von Natronlauge und Ammoniakwasser sind Nachweise über die Eignung und Medienbeständigkeit im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.

I.6.1.8.13 Sämtliche druckbeaufschlagten Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme einer Druck- und Dichtheitsprüfung mit min. 1,5-fachem Betriebsdruck zu unterziehen.

I.6.1.8.14 Sämtliche Silos sind mit Füllstandüberwachung mit automatischer Abschaltung der Zufuhr auszuführen.

I.6.1.8.15 Behälter für Flüssigkeiten mit ätzenden Eigenschaften sind mit unabhängigen Überfüllsicherungen mit Abschaltung der Zufuhr auszuführen.

I.6.1.8.16 Die Lagerung und Anbindung der Wasserstoffflasche sind gemäß ÖNORM M 7387-1 und ÖNORM M 7387-3 auszuführen.

Solo-Gasturbine:

I.6.1.8.17 Im Zuge der Detailplanung wird eine Risikoanalyse durchgeführt. Die entsprechende Dokumentation ist im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.6.1.8.18 Die im Befund beschriebenen und sich aus der Risikoanalyse ergebenden Sicherheitsfunktionen sind hinsichtlich Sicherheitsintegrität gemäß ISO 61508 zu bewerten. Daraus müssen sich das jeweilige Prüfintervall und die Prüftiefe bzw. der

Prüfvorgang ergeben. Die entsprechende Dokumentation ist im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.6.1.8.19 Die sich ergebenden Sicherheitsfunktionen, dazu zählen jedenfalls Überfüllsicherungen, Alarmer und Alarmweiterleitungen, Leckagesensoren und Erdungsüberwachung sind übersichtlich darzustellen (z.B. in Listenform) und vor Inbetriebnahme einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die entsprechende Dokumentation ist im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.6.1.8.20 Für die Sicherheitsfunktionen ist ein Prüfregime auszuarbeiten, durch welches die Funktion gewährleistet wird. Die entsprechenden Dokumentationen über die vorgesehenen und durchgeführten Prüfungen sind im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.6.1.8.21 Die Rohrleitungen zur Ölförderung sind vor Inbetriebnahme einer Druck- und Dichtheitsprüfung mit dem 1,5fachen Betriebsdruck zu unterziehen. Die entsprechende Dokumentation ist im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.6.1.8.22 Nachweise der Hersteller der Rohrleitungen und des Lagertanks über die Ausführung, gemäß der im Projekt und Befund angeführten Normen sind im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.

I.6.1.8.23 Zur Begrenzung der Ausbreitung bei störungsbedingten Leckagen sind spezielle Maßnahmen in einem Notfallplan festzulegen.

Hingewiesen wird im Zusammenhang mit beiden Anlagen:

- auf die erforderliche Dokumentation (Konformitätserklärung und Bedienungsanleitung) gem. Maschinenrichtlinie
- auf die Dokumentation der Erstprüfung und wiederkehrenden Prüfungen gemäß § 7 VEXAT
- Im Hinblick auf Entwurf, Fertigung, Inverkehrbringen, Änderung sowie Prüfungen von Druckgeräten und der hierfür erforderlichen Dokumentationen wird auf die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen wie z.B. Druckgerätegesetz, BGI. I Nr. 161/2015, und die Duale Druckgeräteverordnung – DDGV, BGI. II Nr. 59/2016, als nationale Umsetzung u.a. der Richtlinien über die Bereitstellung von Druckgeräten

(2016/68/EU) und einfacher Druckbehälter (2014/29/EU) sowie die Druckgeräteüberwachungsverordnung – DGÜW-V, BGBl. II Nr. 420/2004, in den jeweils geltenden Fassungen hingewiesen.

I.6.1.9 Verkehrstechnik

I.6.1.9.1 Für die allfällig erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist 3 Monate vor Baubeginn, um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 5 Tulln anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.

I.6.1.9.2 Die Anbindungen an die L112 sind so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die entsprechende Anfahrtsichtweiten Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein. Aus diesem Grund ist bei der Anbindung an die L112, für den Abschnitt 50 m östlich bis 50 m westlich der beiden Anbindungen, eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h während der gesamten Bauphase von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu erwirken.

I.6.1.9.3 Darüberhinausgehende Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen einer Verhandlung nach § 90 StVO durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde festzulegen.

I.6.1.9.4 Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 5 Tulln bzw. zuständigen Straßenmeisterei), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter (NÖ Straßen- dienst) zu beseitigen.

I.6.1.10 Wasserbautechnik

Rohrleitungen:

bauliche Maßnahmen

I.6.1.10.1 Bei der Baudurchführung und dem Betrieb der bewilligten Anlage, ist die Standsicherheit von Objekten (Dämme, Hochbauten, Brücken), Verkehrsflächen sowie Böschungen zu gewährleisten. Die bautechnische und statisch einwandfreie Ausführung sämtlicher Anlagen (Kanäle, Regenentlastungen, Pumpwerke etc.) ist von einer hierzu befugten Fachperson zu bestätigen.

I.6.1.10.2 Die Kanalbauarbeiten sind so durchzuführen, dass Beeinflussungen des Grundwassers nach der Baudurchführung nicht auftreten. Von der Bauleitung sind im Einvernehmen mit unbefangenen und geeigneten Fachkräften Dichtungsmaßnahmen festzulegen, die ein Abströmen von Grundwasser wirksam unterbinden, wobei nachfolgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:

- Bei einer Herstellung von Dichtungsriegel sind diese in jenen Bereichen, wo der Kanal im Grundwasser bzw. -schwankungsbereich verläuft, so in den gewachsenen Boden einzubinden, dass ein Unterströmen oder seitliches Vorbeiströmen unterbunden ist. Die Oberkante der Dichtungsriegel muss so gewählt werden, dass es keinesfalls zu einer Vernässung von Bauwerken oder Fundamenten kommt.
- Die Rohrbettung und mitverlegte Baudränagen sind im Bereich der Dichtungsmaßnahmen zu unterbrechen und flüssigkeitsdicht zu verschließen.
- Die Durchführung der Maßnahmen hat unter Kontrolle der örtlichen Bauaufsicht oder einer befugten Fachperson zu erfolgen und ist photographisch und schriftlich zu dokumentieren. Die Dichtungsriegel sind mit Sperrmaßen einzumessen und in einem Lageplan zu verzeichnen. Die ordnungsgemäße Ausführung ist von einer hierzu befugten Fachperson zu bestätigen.

I.6.1.10.3 Bei der Verwendung von mineralischen Baurestmassen zur Verfüllung von Künetten sind nachfolgende Anforderungen einzuhalten:

- Es dürfen nur Recycling-Baustoffe verwendet werden, die zumindest den Anforderungen der Recycling-Baustoffverordnung entsprechen und deren Prüf- sowie Anwendungsbestimmungen erfüllen. Die Umweltverträglichkeit des Materials ist durch Beprobungen und analytische Untersuchungen eines befugten Unternehmens nachzuweisen.

- Im Grundwasserbereich und in Wasserschutzgebieten ist die Verwendung generell unzulässig.
- Die ordnungsgemäße Verwendung von mineralischen Baurestmassen ist von einer hierzu befugten Fachperson zu bestätigen.

I.6.1.10.4 Die Fertigstellung der Kanalisation ist bei gleichzeitiger Vorlage von Ausführungsunterlagen der Behörde bekannt zu geben.

Atteste, Beweissicherung

I.6.1.10.5 Brunnen und Quellen, bei welchen durch Baumaßnahmen eine Beeinflussungsmöglichkeit besteht, sind festzustellen. Die erforderlichen Untersuchungen zum Zwecke der Beweissicherung sind durch unbefangene und geeignete Fachleute festlegen und durchführen zu lassen.

I.6.1.10.6 Vor Inbetriebnahme sind die Schmutz- und/oder Mischwasserkanäle einschließlich der Schächte sowie der sonstigen abwasserführenden Anlagenteile (Pumpwerke, Regenüberlaufbecken, etc.) gemäß den ÖNORMEN EN 1610 und B 2503 einer Dichtheitsprobe zu unterziehen. Die Ergebnisse der Dichtheitsproben sind schriftlich festzuhalten und bei der Abnahme vorzulegen bzw. bei Bekanntgabe der Fertigstellung mittels Ausführungsanzeige aufzubewahren. Sind von diesem Bewilligungsbescheid auch Altbestände und Sanierungen erfasst, so sind diese mit geeigneten technischen Maßnahmen, zumindest jedoch mit einer TV-Untersuchung, zu überprüfen.

Betrieb

I.6.1.10.7 Die Kanalisation ist spätestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme mittels Kanalfernsehen (ausgenommen beschließbare Kanäle, Druck- und Unterdruckleitungen) auf Bestand, Funktionsfähigkeit und Fehllanschlüsse durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen. Auf diesen Prüfergebnissen aufbauend ist durch eine befugte Fachperson mit einschlägiger, mindestens 5-jähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Kanalplanung und Kanalüberprüfung ein Bericht zu erstellen und den Betreibenden der Kanalisation vorzulegen. Festgestellte Schäden und Mängel sind zu beheben und die Mängelbehebung durch diese oder eine andere befugte Fachperson zu dokumentieren. Der Bericht über die Kanalüberprüfung bzw. die Mängelbehebung ist

durch die Betreibenden der Kanalisation aufzubewahren. In weiterer Folge ist, in Abhängigkeit von Bauzustand und Alter der Kanalisation, die Überprüfung zu wiederholen und sind allenfalls festgestellte Mängel zu beheben, wobei das Untersuchungsintervall 10 Jahre nicht überschreiten darf. Die Dokumentation der Prüfergebnisse und der Mängelbehebung hat in gleicher Weise wie bei der Erstüberprüfung zu erfolgen.

Sickeranlagen:

bauliche Maßnahmen

I.6.1.10.8 Die Muldensohle ist waagrecht herzustellen. Bei zu starker Geländeneigung ist die Mulde auf mehrere, funktionstüchtige Abschnitte (Kaskaden) zu teilen.

I.6.1.10.9 Die Filterschicht (sandiger Humus) ist bis zu den Böschungsoberkanten der Mulden aufzubringen und ist sie dort an die zu entwässernden Flächen anzudrücken.

I.6.1.10.10 Bei punktförmigen Zuläufen (z.B. Kaskaden) sind die Böschungen und der unmittelbar angrenzende Sohlbereich gegen Auskolkung (z.B. durch Platten) zu sichern.

I.6.1.10.11 Die Versickerungsmulden sind mit einem entsprechenden Überfahrerschutz (Hindernisse, z.B. unterbrochene Hochborde oder aufgelegte Steinblöcke) auszustatten/zu begrenzen, so dass ein Befahren der Mulden verhindert wird. Diese Hindernisse und auch die dazugehörigen Fundamente dürfen die projektierte Sickerkapazität und das Speichervolumen der Mulde nicht verringern.

I.6.1.10.12 Vorhandene Schächte (z. B. Kabel- oder Sickerschächte der Dachflächenentwässerung) sind so dicht auszuführen bzw. abzudecken, dass keine verunreinigten Oberflächenwässer in diese gelangen können.

I.6.1.10.13 Die Muldenoberfläche ist so bald als möglich zu begrünen (geschlossene Gründecke).

Betriebsvorschriften

I.6.1.10.14 Das Waschen von Fahrzeugen oder Geräten im Einzugsgebiet der Sickeranlagen ist untersagt.

I.6.1.10.15 Die Verwendung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln ist nicht zulässig.

I.6.1.10.16 Manipulationen, bei welchen mit Flüssigkeitsverlusten gerechnet werden kann, sind verboten.

I.6.1.10.17 Das Abstellen von Fahrzeugen und Geräten, bei welchen mit Flüssigkeitsverlusten zu rechnen ist, ist verboten.

I.6.1.10.18 Allfällige Verunreinigungen im Bereich der befestigten Flächen und Mulden (z.B. durch Mineralöle) sind umgehend zu entfernen und nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen. Dafür ist zumindest ein Sack (50 l) Mineralölbindemittel im Betrieb bereitzuhalten.

I.6.1.10.19 Die Sickermulde ist als Wiese zu erhalten und sind Mähgut, und Laub zu entfernen. Verunreinigungen, Verschlämmungen und Ablagerungen sind zu beseitigen.

I.6.1.10.20 Eine Verdichtung der Sickermulden durch Befahren, Begehen oder Materiallagerungen ist verboten. Sichtbare Schäden, wie Setzungen, Rutschungen oder Auskolkungen im Muldenbereich, sind umgehend zu sanieren.

I.6.1.10.21 Bei Nachlassen der Versickerungswirkung, ist ein Austausch oder eine Auflockerung der Filterschicht durchzuführen.

I.6.1.10.22 In Abständen von fünf Jahren ist der Behörde eine jeweils aktuelle Fotodokumentation über die gesamte Sickeranlage vorzulegen.

Attest

I.6.1.10.23 Im Zuge der Fertigstellungsmeldung ist von der ausführenden Baufirma zu bestätigen, dass die Entwässerungseinrichtung projektgemäß hergestellt wurde. Insbesondere ist auf die, für den Muldenaufbau verwendeten Materialien, deren Aufbringung (Untergrundaufbau, Einbindung der Filterschicht, Fotodokumentation, ...) und auf die Mindeststärke der Filterschicht einzugehen. Die Bestätigung ist firmenmäßig zu unterfertigen.

I.6.2 Fristen

I.6.2.1 Fristen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

I.6.2.1.1 Inanspruchnahme von Rechten

Das Recht zur Errichtung von WSO und SGT ist bis längstens **01.Jänner 2031** in Anspruch zu nehmen (Baubeginn).

I.6.2.1.2 Fertigstellung des Vorhabens

Die Fertigstellung von WSO und SGT hat bis längstens **31.Dezember 2032** zu erfolgen (Bauvollendung).

I.6.2.2 Fristen gemäß § 21 WRG 1959

I.6.2.2.1 Inanspruchnahme des Wasserrechtes

Das Recht zur Versickerung der anfallenden Regenwässer im Bereich von WSO und SGT ist bis **31.Jänner 2056** befristet.

Hinweis zur Möglichkeit von Fristenverlängerungen:

Sowohl nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 als auch § 21 Abs 3 WRG 1959 besteht die Möglichkeit, unter Wahrung der dafür jeweils normierten Voraussetzungen, sohin insbesondere eines rechtzeitig gestellten Ersuchens, die vorgegebenen Fristen zu verlängern.

I.6.3 Aufsichten

Zwecks Kontrolle einer ordnungsgemäßen Ausführung des Vorhabens ist nachstehende Aufsicht zu bestellen.

I.6.3.1 Umweltbauaufsicht

Im Sinne der unter Spruchpunkt I.6.1.7 normierten naturschutzfachlichen Auflagen, ist eine **Umweltbauaufsicht** zu bestellen und spätestens 3 Monate vor Beginn der Bauarbeiten, unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) und Vorlage entsprechender Referenzen und Qualifikationsnachweisen, der UVP-Behörde schriftlich namhaft zu machen.

Änderungen bei den Kontaktdaten sowie in der Person des Aufsichtsorganes sind der Behörde unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

Für die Qualifikation und den Aufgabenbereich der Umweltbauaufsicht sind insbesondere die Vorgaben in den korrespondierenden Auflagen I.6.1.7.1 und I.6.1.7.9 richtungsweisend.

I.7 Vorhabensbeschreibung (Zusammenfassung)

Ausgangslage

Der Standort Dürnrohr besteht bereits jetzt aus einem Cluster an Anlagen, welche zur Erreichung der Ziele des EU-Green Deal beitragen.

Der bestehende Anlagenverbund umfasst Projekte der Kreislaufwirtschaft und Energieversorgung:

- MVA Dürnrohr (Kreislaufwirtschaft): Die thermische Abfallverwertungsanlage der EVN Wärmekraftwerke GmbH gewährleistet im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft die thermische Verwertung von insbesondere Siedlungsabfällen und ähnlichen Gewerbeabfällen mit einer Gesamtkapazität von ca. 525.000 t/a.
- EVZ 1 und 2 (Fernwärme und Strom): Der dabei erzeugte Dampf wird unter Ausnutzung von Synergieeffekten in den ebenfalls von der EVN Wärmekraftwerke GmbH betriebenen Energieverwertungszentralen 1 und 2 (EVZ 1 und EVZ 2) verwertet. Innerhalb dieses Anlagenverbundes wird über die EVZ 1 Strom erzeugt. Über die EVZ 2 wird die Fernwärmeerzeugung für St. Pölten und Zwentendorf sichergestellt. In untergeordneter Funktion kann über die EVZ 2 im Bedarfsfall auch Strom erzeugt werden.
- Dampfleitung (Versorgung AGRANA): Darüber hinaus wird über die Dampfschiene am Standort Dürnrohr und die daran anschließende Dampfleitung Prozessdampf für die Bioethanolanlage der AGRANA in Pischelsdorf zur Verfügung gestellt.
- Vorschaltanlage KSVD (Kreislaufwirtschaft): Die Vorschaltanlage der EVN Wärmekraftwerke GmbH sieht die thermische Verwertung von biogenen Abfällen und Schlämmen mit einer Kapazität von 30.000 t/a vor. Die gewonnene Energie wird wiederum in den Energieverbund am Standort Dürnrohr eingespeist.
- PV-Anlage (erneuerbare Energie): Die Photovoltaikanlage der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. wird auf dem Areal des KW Dürnrohr errichtet und soll CO₂-neutral erzeugten Strom in das öffentliche Stromnetz einspeisen.

Beabsichtigte Erweiterung

Dieser Anlagenverbund soll nun durch zwei Vorhaben ergänzt werden, die ebenfalls einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des EU-Green Deal leisten sollen:

- Wirbelschichtofen Phosphorrückgewinnung (WSO): Die EVN Wärmekraftwerke GmbH beabsichtigt auf dem Areal des KW Dürnröhr die Umsetzung einer Monoverbrennung von Klärschlamm, um damit die Grundlage für die, den Zielen der Kreislaufwirtschaft entsprechende Phosphorrückgewinnung aus der Verbrennungssasche zu schaffen. Beabsichtigt ist eine Klärschlammbehandlung mittels stationärer Wirbelschichtanlage für eine Jahreskapazität von ca. 140.000 t Klärschlamm (20 - 30 % TS; das entspricht ca. 35.000 t TM). Die gewonnene Energie wird wiederum in den Energieverbund am Standort Dürnröhr eingespeist.
- Solo-Gasturbinen Netzstabilität (SGT): Die EVN Wärmekraftwerke GmbH beabsichtigt ebenfalls am Areal des KW Dürnröhr die Errichtung einer Anlage mit zwei schnellstartenden Solo-Gasturbinen mit einer Brennstoffwärmeleistung von insgesamt > 200 MW. Diese Anlage dient zur Netzstützung im Fall von Netzfrequenzschwankungen und im Falle eines überregionalen Stromausfalles (Black-out) zum Wiederaufbau des Stromnetzes. Die Anlage leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der elektrischen Stromversorgung in Niederösterreich.

Standort

Der Bauplatz von WSO und SGT befindet sich auf dem Kraftwerksgelände Dürnröhr, Gst. Nr. 502/2, KG Erpersdorf, Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau, mit einer Grundstücksfläche von 102,2373 ha.

Das Grundstück weist die Flächenwidmung Bauland Industriegebiet (BI) auf.



Abbildung 1: Lageplan, Betriebsgelände



Abbildung 1: Lageplan, Betriebsgelände

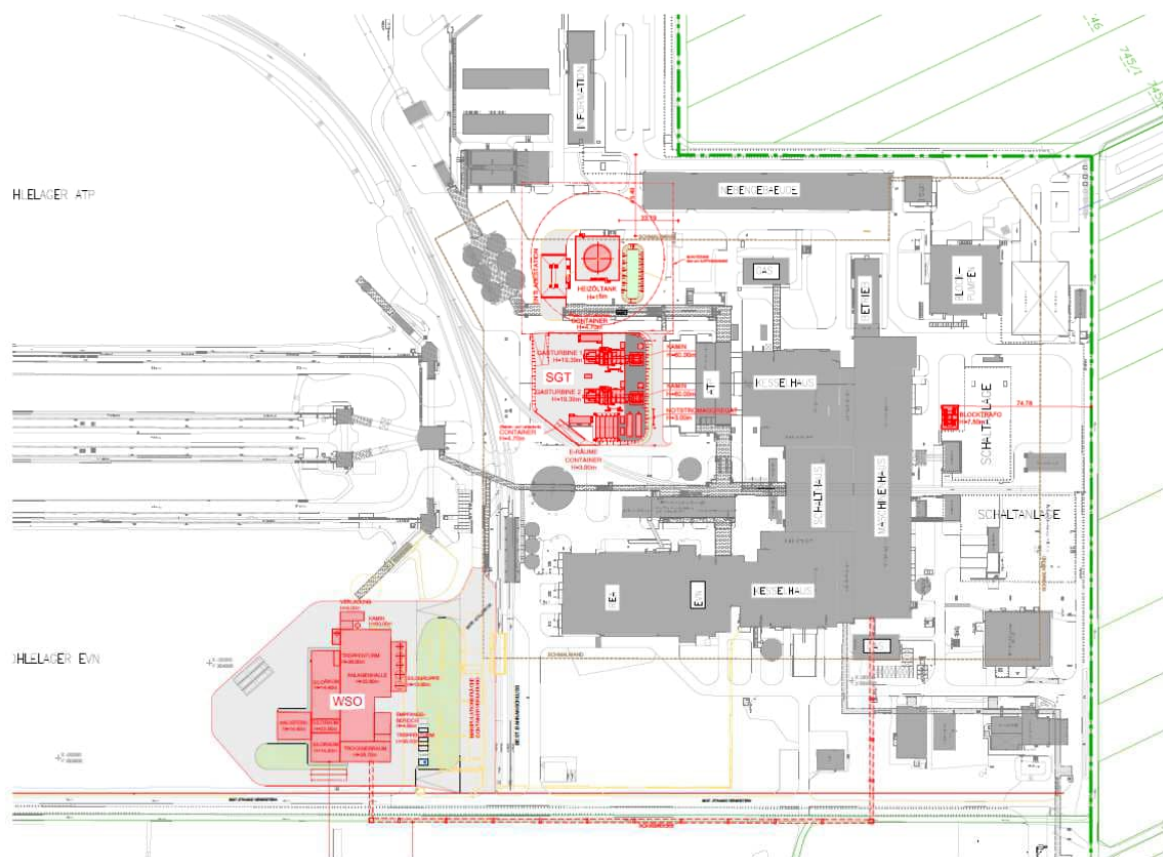


Abbildung 1: Übersichtslageplan der geplanten Projekte WSO und SGT am Betriebsgelände Kraftwerk Dürnrohr

Der Bauplatz liegt in keinem nach Anhang 1 UVP-G 2000 ausgewiesenen, besonderen Schutzgebiet und nimmt keine Waldflächen in Anspruch. Hingegen befindet er sich im Bereich der ursprünglichen „Altlast N64: Industriegelände Moosbierbaum“, jedoch außerhalb deren festgestellten Kontaminations-

hotspots. Ebenso liegt er lt. Gefahrenzonenplan innerhalb der HQ100-Überflutungszone im linksufrigen Vorland der Perschling, zwischen Moosbierbaum und Dürnrohr.

Die nächstgelegenen Wohnnachbarschaften zu den beiden Anlagen befinden sich in etwa 900 m Entfernung.

Wirbelschichtofen (WSO)

Die Wirbelschichtofenanlage (WSO) soll im östlichen Teil des Kraftwerksgeländes des Wärmekraftwerks Dürnrohr am Standort der ehemaligen Kohlehalden errichtet werden. Der Standort weist bereits die entsprechenden Infrastruktureinrichtungen (Strom, Wasser, Kanalisation) sowie eine unmittelbare Straßenanbindung auf. Die bestehende Infrastruktur wird innerbetrieblich teilweise entsprechend erweitert. Für die Anlieferung, Registrierung und Verwiegung von Klärschlamm, Betriebsstoffen sowie Reststoffen wird die Zufahrt über die Wiegeeinrichtung der MVA Dürnrohr mitverwendet.

Die Anlieferung des Klärschlammes, die Versorgung mit Betriebsmitteln sowie der Abtransport der anfallenden Rückstände ist per LKW geplant.

Der erzeugte Dampf wird in die bestehende Energieverwertungszentrale mit Turbinenanlage (EVZ 2) am Standort des Wärmekraftwerkes eingebunden.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus den Bereichen:

- Klärschlamm- und Abfallannahme und Zwischenlagerung
- Transport der Brennstoffe zum Trockner
- Trocknung
- Behandlung der Brüden aus dem Trockner
- Transport der Brennstoffe zum Wirbelschichtofen
- Wirbelschichtofen mit Abhitzekeessel
- Wasser-Dampf Kreislauf
- Ascheabscheidung
- Abgasreinigungsanlage
- Nebenanlagen zur Versorgung mit Betriebsmitteln / Entsorgung von Rückständen
- Elektrische Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (EMSR)



3 D Ansicht des aeplanten Wirbelschichtofens Dürnrohr

Allgemeine Betriebszeiten:

Montag – Sonntag: 00:00 – 24:00 Uhr

Zulieferungs- und Entsorgungstätigkeiten:

Montag – Freitag: 06:00 bis 18:00 Uhr

Samstag: 06:00 bis 12:00 Uhr (bei Bedarf)

Interne Containermanipulation mit LKW:

Montag – Freitag: 06:00 bis 22:00 Uhr

Samstag: 06:00 bis 12:00 Uhr (bei Bedarf)

Solo-Gasturbinen (SGT)

Die Gasturbinenanlage soll im Bereich der stillgelegten und zwischenzeitig abgerissenen Rauchgas-entschwefelungsanlage der Verbund Thermal Power (VTP) GmbH errichtet werden.

Die Solo-Gasturbinenanlage besteht aus zwei Gasturbinen mit einer elektrischen Leistung von je 50 bis 75 MWel (abhängig von tatsächlicher Gasturbinengröße, tatsächlichem Wirkungsgrad und Brennstoff liegt die Brennstoffwärmeleistung pro Gasturbine zwischen 120 und 230 MWth). Bei den Gasturbinen handelt es sich um Aeroderivate- oder Industriegasturbinen mit einem elektrischen Netto-Wirkungsgrad größer/gleich 36 Prozent im Gas- bzw. größer /gleich 33 Prozent im Heizölbetrieb. Jede der beiden Gasturbinen besteht aus einem Verdichter, einer Brennkammer, einer Turbine und wird als modulare Baugruppe in einer Schallschutzeinhausung auf einem Fundament im Freien errichtet. In

der Schallschutzeinhausung befindet sich neben der Solo-Gasturbine ein zugeordneter Generator sowie Nebenaggregate, wie z.B. das Schmierölsystem und die Brandmeldeanlage.

Der Betrieb der Gasturbinenanlage erfolgt „mannlos“. Die Anlage kann von der Kraftwerkswarte Dürnrohr oder vom Lastverteiler der Netz NÖ aus der Ferne gestartet werden.

Für die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie zur ggf. notwendigen Störungsbehebungen steht am Kraftwerksstandort Dürnrohr qualifiziertes Personal zur Verfügung. Die Solo-Gasturbinenanlage ist organisatorisch in den bestehenden Betrieb am Standort Dürnrohr eingebunden.

Die Gasturbine besteht im Wesentlichen aus den folgenden, in Hauptprozessrichtung gereihten Funktionseinheiten:

- Luftansaugsystem,
- Kompressor / Verdichter,
- Brennkammer,
- Turbine,
- Abgasteil / Kamin,
- Getriebe (je nach Design) und
- Generator.

Weiteres sind folgende Nebenanlagen fixer Bestand der Gasturbine:

- Erdgasregelungsanlage,
- Flüssigbrennstoffversorgungsanlage,
- Schmierölanlage,
- Kühlwasseranlage für die Ölkühlung und die Generatorkühlung,
- Gasturbineneinhausung mit integrierter Lüftung, Brandschutz und Explosionsschutzeinrichtung und
- Kompressorwascheinheit.



3 D Ansichten der geplanten Sologasturbinenanlagen (SGT)

Betriebszeiten:

Montag – Sonntag: 00:00 – 24:00 Uhr

Abwassermanagement

Oberflächenentwässerung

Sowohl für die Anlage der WSO und der SGT werden die auf den Dach- und Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswässer über Versitzbecken mit ausreichender Dimensionierung versickert und dem Grundwasserkörper zugeführt. Der für die Filterung des Niederschlagswassers in den Versitzbecken vorgesehene 0,30 m starke Humusfilter wurde mit einem Kf-Wert von $1 \times 10^{-5} \text{ m/s}$ angesetzt. Der Abstand der Sohle der Versitzbecken zum maximalen Grundwasserstand ist größer als 1,50 m.

Für die Ermittlung der anfallenden Niederschlagsmengen werden auf Grundlage des eHYD des BMLFUW (<http://ehyd.gv.at>) folgende Bemessungsregen herangezogen:

- Regenhäufigkeit (5-jährliches Ereignis): $n=0,2$
- Ortsspezifische Regenspende: $r_{15(1)} = 110,0 \text{ l/(s*ha)}$
- Dauer des Bemessungsregens: 15 Minuten
- Bemessungsregenspende: $r_{15(1)} = 110,0 \text{ l/(s*ha)}$ (RW-Kanäle)
- Bemessungsregenspende: $r_{15(0,2)} = 187,78 \text{ l/(s*ha)}$ (Versitzanlagen)

Betriebliche Abwässer

Die aus WSO und SGT herrührenden Abwässer werden ordnungsgemäß im Wege des bestehenden Abwasserkanals des Wärmekraftwerkes Dürnrohr bzw. der benachbarten Müllverbrennung entsorgt.

Rückstände

Beim Betrieb der Anlage fallen Asche aus der Verbrennung von kommunalem Klärschlamm (phosphorhaltige Asche), inklusive Bettasche, Gewebefilterasche und Gips an.

Die gewonnene phosphorhaltige Asche wird zur Rückgewinnung des Phosphors einem spezialisierten Partnerunternehmen übergeben.

Die Entsorgung der nicht verwertbaren Rückstände erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Nicht gefährliche Rückstände werden deponiert, gefährliche Rückstände können nach einer Verfestigung deponiert werden.

Verkehrsanbindung

Die verkehrliche Anbindung des Raumes erfolgt über die S 33 (zwischen Krems und St. Pölten in Nord/Südrichtung), die S 5 (zwischen Stockerau und Krems), die B 1 Wiener Straße in Ost/Westrichtung, die B 43 und die B 19. Bahnverbindungen bestehen von St. Pölten über Herzogenburg nach Tulln und Krems sowie durch die Westbahn über Tullnerfeld.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, insb. §§ 44a ff, 45, 46 u. 59

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insb. §§ 3, 17, 19 u. 39, Anhang 1 Z 2c) u. 4a)

Abfallverbrennungsverordnung 2024 – AVV 2024, BGBl. II Nr. 118/2024, insb. §§ 1, 2, 5, 7, 8 u. 20

Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 84/2024, insb. §§ 37, 38, 43, 43a, 47, 47a u. Anhang 5 Teil 1 Z 2 lit a

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG, BGBl. I Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 56/2024, insb. §§ 2 Abs 3, 92 Abs 1, 2 u. 93 Abs 1 Z 7 u. 94 Abs 4

Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013 – EG-K 2013, BGBl. I Nr. 127/2013 idF BGBl. I Nr. 89/2025, insb. §§ 1, 3, 12, 13, 14, 16, 23, 24 u. 32, Anlage 3 Abschnitt 2

Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 – FAV 2019, BGBl. II Nr. 293/2019, insb. § 1, 2, 8 und 9

Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. I Nr. 94/1994 idF BGBl. I Nr. 89/2025, insb. §§ 74 Abs 2 und 77

NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idF LGBl. Nr. 9/2026, insb. §§ 4 Z 6, 11, 14 Z 2, 20, 23 und 56

Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. I Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018, insb. §§ 12, 12a, 21, 22, 31 Abs 1 und 32

Hinweis

Die gegenständlich angefallenen Verfahrenskosten gelangen gemäß §59 AVG gesondert zur Vorschreibung.

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Antrag

Die ASt. verfolgt die Umsetzung des gemäß Spruchpunkt I.7 zusammengefasst beschriebenen Vorhabens und beantragt hierfür mit Schreiben ihres Rechtsvertreters vom 20.Dezember 2023, modifiziert mit Schreiben vom 03.September 2024, 05.September 2025 und 19.November 2025 die Genehmigung gemäß §§ 5 und 17 UVP-G 2000.

Die bezeichneten Modifikationen beziehen sich einerseits auf die im Vorhabenverbund zum Einsatz vorgesehenen Notstromaggregate und diesbezüglich verbindlicher Emissionsgrenzwerte und andererseits fortgeschriebener Darstellungen zum artenschutzfachlichen Projekt sowie Informationen zu etwaigem Bauzeitrahmen. Punkto der Emissionsgrenzwerte für die Notstromaggregate sind die spruchgemäßen Werte explizit zur Vorschreibung beantragt.

Dem Genehmigungsantrag sind elektronische Projektunterlagen mit konsolidiertem Stand Dezember 2025 angeschlossen, welche einen wesentlichen Antragsbestandteil darstellen.

Absichtsgemäß handelt es sich um ein neues Vorhaben, das verschiedene sachlich und räumlich zusammenhängende Maßnahmen zu einem Gesamtvorhaben im Sinne von § 2 Abs 2 UVP-G 2000 vereint.

1.2 Ermittlungsverfahren

1.2.1 Großverfahren

Die antragsbedingten, behördlichen Ermittlungen werden im Sinne der zitierten Rechtsbestimmungen im Rahmen eines Großverfahrens durchgeführt.

Die Entscheidung hierfür beruht wesentlich auf den empirischen Erfahrungen der Behörde, wonach das öffentliche Interesse an umweltrelevanten Vorhaben, sowie das Bestreben, bei der Entscheidung darüber mitzusprechen, massiv angestiegen sind. In Konsequenz davon lässt sich mittlerweile im Einzelfall realistisch eine Beteiligenzahl größer 100 im anzustellenden Ermittlungsverfahren erwarten.

1.2.2 Vorprüfung

Sie dient der Abklärung, wieweit die Projektunterlagen vollständig zur fachlichen Beurteilung des Vorhabens durch die Sachverständigen ausreichen.

Ferner werden, unter Beteiligung mitwirkender Behörden, Standortgemeinden, NÖ Umweltanwalt, Standortanwalt, Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und Arbeitsinspektorat, erste Informationen zum Vorhaben und dessen Zulässigkeit eingeholt. Im Zuge dessen werden die nachstehenden Stellungnahmen abgegeben.

1.2.2.1 Abfallrechtsbehörde vom 02.Jänner 2024

Es sollte aufgrund der Vornutzung des Standortes ein Amtssachverständiger für Altlastentechnik beigezogen werden.

Weiters sollte geprüft werden, ob bzw. in welchem Umfang eine Löschwassererfassung im Betrieb bzw. eine Erhebung von „Kriegsalllasten“ vor Errichtung der Anlage erforderlich ist.

1.2.2.2 NÖ Umweltanwalt vom 04.Jänner 2024

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft werden die übermittelten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) zur Kenntnis genommen und als Beurteilungsgrundlage für das gegenständliche Projekt „Errichtung eines Wirbelschichtofens zur thermischen Verwertung von Klärschlamm und Er-

richtung von zwei Solo-Gasturbinen“ am Kraftwerksstandort Dürnrohr grundsätzlich als geeignet erachtet.

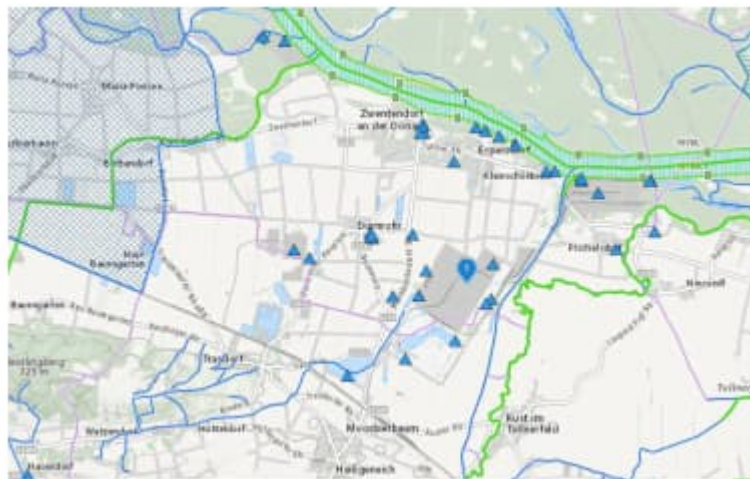
Entsprechend den beigebrachten Fachberichten zur Thematik Schall, Luft und Humanmedizin darf davon ausgegangen werden, dass es bei projektgemäßer Errichtung der beiden Anlagen zu keiner Beeinträchtigung durch Immissionen bei der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft kommen wird (irrelevante Zusatzbelastungen).

Zum Fachbereich Naturschutz wird angemerkt, dass sichergestellt werden muss, dass die entsprechend dem Baustellenkonzept beanspruchten Flächen (in Summe ca. 1,2 ha) nach Beendigung der Bautätigkeit fachgerecht rekultiviert werden. Ebenfalls ist für die Flächeninanspruchnahme der Biotope Nr. 77 (Hecke) und 81, 82 (Gehölz- und Ruderalfläche) ein entsprechender Ausgleich zu schaffen.

Eine abschließende Stellungnahme zum Vorhaben kann erst nach Vorlage der Fachgutachten bzw. der zusammenfassenden Bewertung erfolgen.

1.2.2.3 Wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 05.Jänner 2024

Der geplante Standort befindet sich in keinem bekanntem Schutz- oder Schongebiet; es bestehen jedoch mehrere Wasserspender im Umfeld lt. Wasserbuch. Es wird auf die Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß §30 WRG hingewiesen.



1.2.2.4 Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung vom 11.Jänner 2024

Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen ergibt sich aus Sicht der Arbeitsinspektion kein Bedarf an zusätzlichen Unterlagen.

1.2.2.5 NÖ Standortanwalt vom 21.Juli 2025

Projektbeschreibung

Die EVN Wärmekraftwerke GmbH plant die Errichtung und den Betrieb eines Wirbelschichtofens zur thermischen Verwertung von Klärschlämmen zwecks Schaffung der Möglichkeit zur Phosphorrückgewinnung sowie von zwei schnellstartenden Solo-Gasturbinen zur Netzstützung im Fall von Netzfrequenzschwankungen und zum Wiederaufbau des Stromnetzes im Fall eines großflächigen Ausfalls.

Insbesondere nachfolgend angeführte öffentliche Interessen sprechen aus unserer Sicht für die Verwirklichung von Vorhaben der mineralischen Rohstoffwirtschaft:

Volkswirtschaftliche Effekte

Mit der Errichtung einer Monoverbrennungsanlage für Klärschlamm wird ein wichtiger Schritt in Richtung Ressourcenrückgewinnung gesetzt. Die gezielte Aschebehandlung ermöglicht die Rückgewinnung von Phosphor und erfüllt somit zentrale Ziele der Kreislaufwirtschaft. Diese Rückgewinnung aus Klärschlämmen erhöht außerdem die Versorgungssicherheit, verringert die Importabhängigkeit und stellt einen wichtigen Schritt in Richtung Rohstoffautarkie dar.

Die durch die Verbrennung gewonnene Energie wird direkt in den bestehenden Energieverbund am Standort Dürnrohr eingespeist. Damit wird nicht nur ein effizienter Energieeinsatz sichergestellt, sondern auch die vorhandene Infrastruktur sinnvoll genutzt.

Die geplanten Solo-Gasturbinen leisten einen wichtigen Beitrag zur Netzstabilität. Sie können bei Frequenzschwankungen rasch zugeschaltet werden und ermöglichen im Falle eines großflächigen Stromausfalls (Blackout) einen schnellen Wiederaufbau des Stromnetzes. Damit wird die regionale Versorgungssicherheit maßgeblich gestärkt.

Das Projekt schafft regionale Arbeitsplätze sowohl während der Bauphase als auch im laufenden Betrieb. Gleichzeitig stärkt es den Standort Dürnrohr als innovatives Zentrum für Abfallverwertung und Energieproduktion in Niederösterreich.

Konkret werden durch das Investitionsprojekt des Wirbelschichtofens 294 Arbeitsplätze in Niederösterreich geschaffen oder gesichert. Durch den Bau der Solo-Gasturbine werden zusätzliche 106 Arbeitsplätze in Niederösterreich geschaffen oder gesichert.

Der Bruttowertschöpfungseffekt in Niederösterreich erhöht sich durch das Investitionsprojekt des Wirbelschichtofens um EUR 23 Mio. Das niederösterreichische Bruttoregionalprodukt erhöht sich in diesem Zeitraum um EUR 25,71 Mio. Für die Solo-Gasturbine beläuft sich die Bruttowertschöpfung für Niederösterreich auf EUR 7,99 Mio. zugleich erhöht sich das niederösterreichische Bruttoregionalprodukt um EUR 8,94 Mio.

Umwelt- und Klimaschutz

Durch die Verarbeitung von Klärschlämmen und geeigneten Abfällen direkt vor Ort wird der überregionale Transport von Abfällen reduziert, was zu einer Verringerung der verkehrsbedingten Emissionen beiträgt.

Aus unserer Sicht sind aufgrund der oben dargelegten Gründe Genehmigung und Realisierung des Vorhabens im öffentlichen Interesse und werden daher durch die Wirtschaftskammer NÖ als Standortanwalt unterstützt.

1.2.3 Öffentliche Auflage gemäß §§ 9, 9a UVP-G 2000 iVm §§ 44a ff AVG

Mit Edikt vom 27.März 2025 werden der Genehmigungsantrag, die auf Vollständigkeit vorgeprüften und in Folge nachgebesserten Antragsunterlagen, sowie die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) in der NÖ Krone, dem NÖ Kurier, der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI), den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet kundgemacht.

Ab dem Tag der Kundmachung liegen die bezeichneten Dokumente und Unterlagen bei der UVP-Behörde und der Standortgemeinde Zwentendorf an der Donau zur öffentlichen Einsicht bis einschließlich 12.Mai 2025 auf.

Die Kundmachung enthält den Hinweis, dass Einwendungen bei der Behörde schriftlich innerhalb der Auflagefrist, sohin in der Zeit vom 27.März 2025 bis 12.Mai 2025, zu erheben sind, und Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen einbringen.

1.2.4 Eingaben im Rahmen der Öffentlichen Auflage

Durch das voranstehend unter Punkt 1.2.3 bezeichnete Edikt vom 27.März 2025 veranlasst, langen in danach offener Frist, schriftliche Eingaben von -

1. NÖ Umweltanwalt vom 09.April 2025 und

2. Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau vom 08.Mai 2025 –

bei der Behörde ein.

Der NÖ Umweltanwalt verweist dabei nur auf seine Stellungnahme vom 04.Jänner 2024 (vgl. Punkt 1.2.2.2).

Die Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau bemerkt lediglich, wortwörtlich wie folgt -

) Die Beibehaltung der derzeitigen Emissionsgrenz- und -höchstwerte bei gleichzeitigem Betrieb der Müllverbrennungsanlage, der Klärschlammverbrennungsanlage und Phosphorrückgewinnung

-) Verbindliche Festlegung der maximalen Kapazität (Verbrennungsmenge in Tonnen/tag und Tonnen/jahr)
-) Bei Inversionswetterlage müssen die derzeit auferlegten Grenzwerte auch bei gleichzeitigem Betrieb eingehalten werden
-) Die Umsetzung der geplanten Umfahrung Zwentendorf L112 laut Mobilitätskonzept des Landes NÖ 30+. Die Ortschaften Kleinschönbichl, Erpersdorf und Zwentendorf müssen entlastet werden
-) Bekanntgabe von Maßnahmen zur Verhinderung von zusätzlichen Belastungen durch den An- und Abtransport für die Bewohner der weiteren Ortschaften
-) Bei der Transportlogistik soll der An- und Abtransport vorrangig über die Bahn erfolgen.
-) Sollten Landes- und Gemeindestraßen besonders in Mitleidenschaft gezogen werden, müssen entsprechende Sanierungsmaßnahmen in das Projekt einfließen
-) Damit es zu keinen Geruchsemissionen muss die Betriebsanlage dementsprechend ausgeführt werden

Beiden Eingaben ist gemein, dass sie keine einzige Rechtsverletzung durch das Vorhaben behaupten. Angesichts dessen wird mit Aktenvermerk vom 16.Mai 2025 dezidiert festgestellt, dass diese Eingaben den Vorgaben für rechtsrelevante Einwendungen nicht entsprechen und insoweit die daraus resultierenden Rechtsfolgen auf sich ziehen.

1.2.5 Beweiserhebung

Zur Feststellung des im Gegenstand maßgebenden Sachverhalts und demnach der Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens, werden im Wesentlichen –

- der unter Punkt 1.1 zitierte Genehmigungsantrag samt technischen Projektunterlagen;
- die insgesamt eingeholten Sachverständigengutachten und
- das iSv § 12 UVP-G 2000 verfasste Umweltverträglichkeitsgutachten vom September 2025 -

als Beweise herangezogen und erhoben.

Zudem wird insbesondere auch den, unter Punkte 1.2.2.3 und 1.2.6.3 zitierten Ausführungen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans, sowie den Ausführungen des Arbeitsinspektors unter Punkte 1.2.2.4 und 1.2.6.1, Beweischarakter zugemessen. Gleiches gilt betreffend die unter Punkte 1.2.6.5 von der Behörde veranlasste Auskunft der Marktgemeinde Zwentendorf.

Auf eine Beweisaufnahme in Form der Durchführung einer Behördenverhandlung wird unter Bezugnahme auf § 16 UVP-G 2000 verzichtet, zumal unter Verweis auf Punkt 1.2.4 keine rechtserheblichen Einwendungen im Gegenstand vorliegen.

1.2.5.1 Genehmigungsantrag

Er legt den im Gegenstand verfolgten Antragswillen unmissverständlich dar und lässt keine Fragen zum technischen Projekt unbeantwortet.

1.2.5.2 Sachverständigenbeweis

Dabei handelt es sich um eine Vielzahl von Teilgutachten, die zu verschiedenen Fachbereichen erstellt werden. Die einzelnen Fachbereiche ergeben sich aus der vorhabeninduzierten Betroffenheit öffentlicher Schutzinteressen nach § 1 Abs 1 UVP-G 2000 sowie der im Verbund nach den Verwaltungsvorschriften maßgebenden Genehmigungsvoraussetzungen. In Summe können diese Gutachten als der „Sachverständigenbeweis“ bezeichnet werden.

Anhand dessen werden, auf Grundlage der konkreten Beweisthemenvorgabe durch die Behörde, die Projektdarstellung auf Vollständigkeit und Plausibilität, die Einzelmaßnahmen auf Einhaltung technischer Standards und fach einschlägiger Vorgaben, sowie die erwartbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt respektive öffentlichen Schutzinteressen beurteilt. Zudem wird auftragsgemäß über das Vorbringen des NÖ Umweltanwalts und der Marktgemeinde Zwentendorf befunden.

Im Ergebnis dessen werden ein mängelfreier und gesamtheitlich in sich schlüssiger Genehmigungsantrag, sowie dem Vorhaben die Einhaltung technischer Standards und weitgehend nicht erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt attestiert.

1.2.5.3 Umweltverträglichkeitsgutachten

Das Gutachten orientiert sich nach den Vorgaben des § 12 UVP-G 2000 und stammt aus dem September 2025.

Ausführungsgemäß basiert es wesentlich auf den Einreichunterlagen und dem erhobenen Sachverständigenbeweis. Demnach stellt es evident fest, dass das Vorhaben einer positiven Gesamtbewertung zugeführt werden könne. Soweit die in der Umweltverträglichkeitserklärung und den technischen Unterlagen enthaltenen, sowie von den Sachverständigengutachten zusätzlich vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen und Nebenbestimmungen berücksichtigt würden, seien nämlich keine erheblichen Beeinträchtigungen öffentlicher Schutzgüter durch das Vorhaben zu erwarten.

1.2.6 Parteiengehör zum Beweisverfahren

Im Zuge dessen werden die nachstehenden Stellungnahmen abgegeben und Auskünfte erteilt.

1.2.6.1 Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung – 11.September 2025

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz für die Errichtung und Betrieb eines Wirbelschichtofens zur Klärschlammverwertung (WSO) sowie einer Solo-Gasturbinenanlage zum Ausgleich von Netzfrequenzschwankungen (SGT) am Standort Dürnrohr bestehen seitens des Arbeitsinspektorates keine Einwände, wenn der Bescheid auf das ASchG gestützt wird.

Hinweis: Das UVP-G sieht im ersten und zweiten Abschnitt für bestimmte umweltrelevante Vorhaben ein konzentriertes Genehmigungsverfahren vor, in dem alle sonst anzuwendenden bundes- und landesrechtlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen mit anzuwenden sind und das alle ansonsten erforderlichen bundes- und landesgesetzlichen Genehmigungsverfahren ersetzt. Somit ersetzt die UVP-Genehmigung u. a. auch die Arbeitsstättenbewilligung nach § 92 ASchG, d.h. Belange des Arbeitnehmerschutzes sind im UVP-Verfahren zu berücksichtigen. In §§ 93 und 94 ASchG ist das UVP-Genehmigungsverfahren zwar nicht ausdrücklich angeführt, aber wenn es sich bei dem UVP- Projekt um ein in §§ 93 oder 94 ASchG genanntes Vorhaben handelt, ersetzt das UVP-Verfahren das in §§ 93 oder 94 ASchG angeführte Bewilligungsverfahren, und damit sind im UVP-Verfahren auch die §§ 93 bzw. 94 ASchG mit anzuwenden.

Die von den Amtssachverständigen beantragten Auflagen sind zum Schutz der Beschäftigten nicht erforderlich und sind daher nicht auf Grundlage des ASchG vorzuschreiben.

1.2.6.2 NÖ Umweltanwalt – 12.September 2025

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft werden die übermittelten Teilgutachten zur Kenntnis genommen und es besteht kein Einwand gegen die Erteilung der Genehmigung des beantragten Vorhabens nach dem UVP-G 2000, sofern sämtliche Auflagenvorschläge der einzelnen Fachbereiche in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden.

Hinweis:

Die im Teilgutachten Naturschutz unter Punkt 8 (S. 49 und 50) vorgesehene Maßnahme sollte auch in den Auflagenkatalog aufgenommen werden. Diese wurde vermutlich versehentlich vergessen.

1.2.6.3 Wasserwirtschaftliches Planungsorgan – 17.September 2025

Gemäß den übermittelten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf Oberflächen- oder Grundwasser zu erwarten; es sind keine wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiete bekannt. Unter Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht WRG §31 und §33 kann das Vorhaben zur Kenntnis gebracht werden.

1.2.6.4 ASt. – 01.Oktober 2025

In oben genanntem UVP-Genehmigungsverfahren wurden unserer Mandantin, der EVN Wärmekraftwerke GmbH, mit Schreiben vom 8.9.2025 das Umweltverträglichkeitsgutachten inklusive Anhänge sowie die dazugehörigen Teilgutachten übermittelt. Dabei wurde unserer Mandantin die Möglichkeit gegeben, bis spätestens 17.10.2025 zu den Ermittlungsergebnissen Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag unserer Mandantin dürfen wir bekannt geben, dass die übermittelten Gutachten sowie die diesbezüglichen Auflagenvorschläge zustimmend zur Kenntnis genommen wurden und dahingehend keine Einwendungen von Seiten der EVN Wärmekraftwerke GmbH bestehen.

1.2.6.5 Marktgemeinde Zwentendorf vom 02.Februar 2026

...in unseren Unterlagen im Archiv konnten wir keine Bauplatzerklärung finden.

Betreffend Bauplatzerklärung verweisen wir auf § 11 Abs. 1 Zif. 4 der NÖ Bauordnung 2014.

2 Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen

Die in den Rechtsgrundlagen als entscheidungsrelevant erkannten Rechtsvorschriften weisen unter anderem die nachstehend abgebildeten Norminhalte auf.

2.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

Großverfahren

§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

[.....]

§ 44b. (1) Wurde ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, daß Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. § 42 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

[.....]

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45. (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 46. Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

Erlassung von Bescheiden

[.....]

§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Läßt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

(2) Wird die Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen, so ist im Spruch zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen.

[.....]

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. [.....]

Entscheidung

§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen, sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen.

[.....]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durchgeeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

(5a) Ist eine hinreichende Konkretisierung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen noch nicht möglich, kann ein Konzept mit Maßnahmen, mit welchen die geplanten Eingriffe kompensiert werden sollen, genehmigt werden. Dieses hat jedenfalls Angaben zu Flächenumfang, Maßnahmenraum, Wirkungsziel, Standortanforderung sowie falls bereits möglich Angaben zur grundsätzlichen Maßnahmenbeschreibung, zum Zeitpunkt der Umsetzung, zur Beschreibung der Pflegeerfordernisse und des Monitorings und zum Status der Flächensicherung zu enthalten. Über die Konkretisierung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist als Änderung gemäß § 18b zu entscheiden. Soweit dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, kann eine Ausgleichszahlung vorgeschrieben werden.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

[.....]

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19. (1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;

3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;

4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;

5. Gemeinden gemäß Abs. 3;

6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4,

7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und

8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch Z 46, BGBl. I Nr. 26/2023)

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

[.....]

(12) Der Standortanwalt hat in Genehmigungsverfahren Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und zur Einhaltung dieser Vorschriften Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Abfallwirtschaft		
[.....]			
Z 2	a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³; b) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³; c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüsselnummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung;	d) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m³; e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen oder von Bodenaushub mit einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;	f) Massenabfall- oder Reststoffdeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³; g) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³; h) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750 000 m³. Betreffend lit. a, d, f und h gilt: Beinhaltet ein Vorhaben mehrere Deponietypen, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Kapazitäten addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP im vereinfachten Verfahren bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.
[.....]			
	Energiewirtschaft		
Z 4	a) Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW; b) Anlagen für die		c) thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW;

	Abscheidung von Kohlenstoffdioxidströmen zum Zweck der geologischen Speicherung aus Anlagen gemäß lit. a oder Anlagen mit einer jährlichen Kohlenstoffdioxidabscheidung von insgesamt mindestens 1,5 Millionen t;		d) von lit. a und lit. c nicht erfasste Anlagen zur Erzeugung von Warmwasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer thermischen Leistung von mindestens 200 MW. Bei Z 4 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 2 MW, bei Vorhaben der lit. c andere Vorhaben mit bis zu 1 MW unberücksichtigt bleiben und bei Vorhaben der lit. d für die Beurteilung des räumlichen Zusammenhangs auf die ober-tägigen Anlagen abzustellen ist.
--	---	--	---

2.3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)

Behandlungsanlagen

Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen

§ 37. (1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigungspflicht gilt auch für ein Sanierungskonzept gemäß § 57 Abs. 4.

(2) Der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 unterliegen nicht

1. Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,

2. Behandlungsanlagen zur Vorbehandlung (Vorbereitung für die stoffliche Verwertung) von nicht gefährlichen Abfällen, sofern diese Behandlungsanlagen im unmittelbaren örtlichen Zusammenhang mit einer in Z 1 genannten Behandlungsanlage stehen und der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,

3. Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von im eigenen Betrieb anfallenden Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,

3a. Behandlungsanlagen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altfahrzeugen, Elektro- und Elektronikaltgeräten, Abfällen der Abfallart 35203 „Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl)“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003 in der Fassung BGBl. II Nr. 498/2008 und Gebinden (Werkstätten zur Reparatur einschließlich unmittelbar damit verbundener Zerlegearbeiten), sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,

4. Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle mit einer thermischen Leistung bis zu 2,8 Megawatt, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,

5. Lager für Abfälle, die der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994, gemäß dem Mineralrohstoffgesetz oder gemäß dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K), BGBl. I Nr. 150/2004, unterliegen, ausgenommen IPPC-Behandlungsanlagen,

6. Anlagen privater Haushalte, in denen zulässigerweise die im Haushalt anfallenden Abfälle behandelt werden,

7. Anlagen, die im Zusammenhang mit einer wasserrechtlich bewilligten Abwassereinleitung der Reinigung – einschließlich einer Trocknung von Klärschlamm im Rahmen des Abwasserreinigungsprozesses – der in der öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer dienen, wenn

a) in diesen Anlagen ausschließlich Abfälle eingesetzt werden, die

aa) beim Betrieb dieser Kanalisation oder beim anschließenden Abwasserreinigungsprozess anfallen,

bb) beim Betrieb einer anderen Kanalisation oder beim anschließenden Abwasserreinigungsprozess anfallen, sofern vergleichbare Abwässer abgeleitet und gereinigt werden, zB Abfälle aus klärtechnischen Einrichtungen, oder

cc) in ihrer Zusammensetzung und in ihren Eigenschaften nach mit den kommunalen Abwässern vergleichbar sind, zB Senkgrubeninhalte, und

b) der Einsatz dieser Abfälle wasserrechtlich bewilligt ist,

8. Einrichtungen in Produktionsbetrieben, die Abfallbehandlungsanlagen entwickeln oder herstellen, zum Zweck der kurzfristigen Erprobung, sofern es sich um gewerbliche Betriebsanlagen gemäß § 74 Abs. 1 GewO 1994 handelt,

9. Einrichtungen im Labor- oder Technikumsmaßstab in Universitäten und technischen Versuchsanstalten, die, ausschließlich zur Erforschung, Entwicklung oder Erprobung, Abfälle einsetzen.

[.....]

Konzentration und Zuständigkeit

§ 38. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gas-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Hinsichtlich dieser landesrechtlichen Vorschriften hat die Behörde im selben Bescheid in einem eigenen Spruchpunkt zu entscheiden. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen. In Angelegenheiten des Landesrechts ist der Landeshauptmann als Mitglied der Landesregierung oberstes Organ der Landesvollziehung.

(1a) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschutzrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren sind die bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden; in diesen Fällen entfällt eine baubehördliche Bewilligungspflicht.

(3) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß den §§ 37, 52 und 54 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind gemäß dem 8. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen.

[.....]

(9) Wenn nach den gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften eine IPPC-Genehmigung erforderlich ist, sind § 6 Abs. 6, § 39 Abs. 3, § 40, § 42 Abs. 1 Z 13 und 14, § 43 Abs. 3 und 6, § 47 Abs. 3, § 57, § 60 und § 78 Abs. 5 anzuwenden.

[.....]

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 43. (1) Eine Genehmigung gemäß § 37 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.
 - 5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

[.....]

(2b) Genehmigungen, die eine Verbrennung oder Mitverbrennung mit energetischer Verwertung umfassen, dürfen nur erteilt werden, wenn bei der energetischen Verwertung ein hoher Grad an Energieeffizienz erreicht wird.

(3) Soweit nicht bereits nach den Abs. 1 bis 2b geboten, ist eine Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die IPPC-Behandlungsanlage folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Alle geeigneten und wirtschaftlich verhältnismäßigen Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen sind insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen getroffen.
2. Die Energie wird effizient eingesetzt.

3. Die notwendigen Maßnahmen werden ergriffen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen.

4. Die notwendigen Maßnahmen werden getroffen, um nach der Auflassung der Behandlungsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um erforderlichenfalls einen zufrieden stellenden Zustand des Geländes der Behandlungsanlage wiederherzustellen.

Bei der Erteilung der Genehmigung ist auf die Stellungnahmen gemäß § 40 Bedacht zu nehmen.

(4) Erforderlichenfalls hat die Behörde zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen zum Stand der Technik einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.

(5) Abweichungen von einer nach § 65 Abs. 1 erlassenen Verordnung sind auf Antrag mit Bescheid zuzulassen, wenn der Antragsteller durch geeignete Maßnahmen, wie Ausstattung und Betriebsweise, Kontrolle und Überwachung während des Betriebs und Nachsorge, sicherstellt, dass der gleiche Schutz erreicht wird, wie er bei Einhaltung der Verordnung zu erwarten wäre. Davon ausgenommen ist das Verbot der Deponierung gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1.

(6) Abs. 5 gilt nicht für IPPC-Behandlungsanlagen.

Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen für IPPC-Behandlungsanlagen

§ 43a. (1) BVT-Schlussfolgerungen sind als Referenzdokumente für die Erteilung einer Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union anzuwenden.

(2) Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken aus BVT-Merkblättern, die von der Europäischen Kommission vor dem 6. Jänner 2011 angenommen worden sind, gelten bis zum Vorliegen von BVT-Schlussfolgerungen gemäß Abs. 1 als Referenzdokumente für die Erteilung einer Genehmigung, insbesondere Auflagen, für eine IPPC-Behandlungsanlage, mit Ausnahme der Festlegung von Emissionsgrenzwerten gemäß § 47a Abs. 2 und 3.

(3) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat die für IPPC-Behandlungsanlagen relevanten BVT-Schlussfolgerungen und BVT-Merkblätter auf der Internetseite edm.gv.at zu veröffentlichen.

Bescheidinhalte

§ 47. (1) Der Bescheid, mit dem eine Behandlungsanlage gemäß § 37 genehmigt wird, hat jedenfalls zu enthalten:

1. die zu behandelnden Abfallarten oder Abfallartenpools, die Mengen dieser Abfallarten oder Abfallartenpools, die Kapazität und das Behandlungsverfahren;

2. technische Vorschriften, insbesondere Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen;

3. Sicherheitsvorkehrungen;

4. Maßnahmen zur Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung betreffend die im Betrieb anfallenden Abfälle;

5. Maßnahmen für die Unterbrechung des Betriebs und vorläufige Maßnahmen für die Auflassung der Behandlungsanlage oder zur Stilllegung der Deponie (Stilllegungsplan).

Für Behandlungsanlagen ist die Identifikationsnummer der Behandlungsanlage im Register anzugeben.

[.....]

(3) Soweit nicht bereits nach Abs. 1 und 2 erforderlich, hat der Bescheid, mit dem eine IPPC-Behandlungsanlage genehmigt wird, insbesondere zu enthalten:

1.a) Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 oder gemäß einer Regelung von mitanzuwendenden Vorschriften; sind die in österreichischen Rechtsvorschriften enthaltenen Emissionsgrenzwerte weniger streng als jene, die sich aus BVT-Schlussfolgerungen, die nach dem 6. Jänner 2011 veröffentlicht worden sind, ergeben würden, müssen Grenzwerte gemäß § 47a vorgeschrieben werden; und

b) Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe des Anhangs 5 Teil 2 und sonstige Schadstoffe, wenn sie von der Anlage in relevanter Menge emittiert werden können und die in keiner Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 oder mitanzuwendenden Vorschrift geregelt sind; und

c) Emissionsgrenzwerte für weitere Schadstoffe, wenn dies in BVT-Schlussfolgerungen, die nach dem 6. Jänner 2011 veröffentlicht worden sind, vorgesehen ist.

Dabei ist die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen, um zu einem hohen Schutzniveau der Umwelt insgesamt beizutragen; gegebenenfalls dürfen Emissionsgrenzwerte, soweit sie nicht in einer Verordnung gemäß § 65 oder in einer mitanzuwendenden Vorschrift geregelt sind, durch äquivalente Parameter oder äquivalente technische Maßnahmen erweitert oder ersetzt werden. Die in der Genehmigung festgelegten Emissionsgrenzwerte und die äquivalenten Parameter oder Maßnahmen sind auf den Stand der Technik zu stützen; hiebei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden Behandlungsanlage, ihr Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;

2. erforderlichenfalls vorübergehende Ausnahmen von den Anforderungen gemäß Z 1, sofern ein entsprechender Sanierungsplan vorliegt und genehmigt wird und die Umsetzung des Projektes zu einer Verminderung der Umweltverschmutzung führt; der Sanierungsplan hat die Einhaltung der Anforderungen gemäß Z 1 binnen sechs Monaten sicherzustellen;

3. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen (einschließlich der Messmethode, der Messhäufigkeit, des Bewertungsverfahrens und sofern erforderlich des Messorts); die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen § 47a Abs. 2 angewendet wurde, die Ergebnisse der genannten Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sind wie für die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte; die Überwachungsaufgaben stützen sich gegebenenfalls auf die in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Überwachungsanforderungen;“

4. angemessene Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers; angemessene Anforderungen für die regelmäßige Wartung und für die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers;

4a. angemessene Anforderungen für die wiederkehrende Überwachung des Bodens und des Grundwassers auf die relevanten gefährlichen Stoffe, die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden- und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der IPPC-Behandlungsanlage; die wiederkehrende Überwachung muss mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden durchgeführt werden, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos;

5. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen, wie das An- und Abfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Abfahren sowie die Auflassung, Stilllegung oder endgültige Schließung des Betriebs;

6. über den Stand der Technik hinausgehende bestimmte Auflagen, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines unionsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist;

7. erforderlichenfalls Auflagen für Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Verschmutzung;

8. eine Verpflichtung des Anlageninhabers, der zuständigen Behörde regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Folgendes zu übermitteln:

a) Informationen auf der Grundlage der Ergebnisse der in Z 3 genannten Emissionsüberwachung und sonstige erforderliche Daten, die der zuständigen Behörde die Prüfung der Einhaltung der Genehmigung ermöglichen, und

b) in den Fällen, in denen gemäß § 47a Abs. 2 bei den Emissionsgrenzwerten Abweichungen von mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen festgelegt werden, eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht.

[.....]

Emissionsgrenzwerte, äquivalente Parameter und äquivalente technische Maßnahmen für IPPC-Behandlungsanlagen

§ 47a. (1) Die Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe gelten an dem Punkt, an dem die Emissionen die Behandlungsanlage verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung vor diesem Punkt bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht berücksichtigt wird. Die emittierte Stofffracht ist das zu minimierende Kriterium. Die wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Behörde hat gemäß § 47 Abs. 3 Z 1 Emissionsgrenzwerte in Genehmigungen festzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte der BVT-Schlussfolgerungen gemäß § 43a Abs. 1 nicht überschreiten. Diese Emissionsgrenzwerte werden für die gleichen oder kürzere Zeiträume und unter denselben Referenzbedingungen ausgedrückt wie die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte. Unbeschadet einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 oder einer mitanzuwendenden Vorschrift kann die Behörde Emissionsgrenzwerte festlegen, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen abweichen. Werden Abweichungen festgelegt, hat die Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung zu bewerten, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte nicht überschritten haben.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann die Behörde auf Antrag unbeschadet (mit)anzuwendender Vorschriften in besonderen Fällen weniger strenge Grenzwerte festlegen. Voraussetzung dafür ist das Ergebnis einer Bewertung, dass die Erreichung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen aufgrund des geografischen Standortes und der lokalen Umweltbedingungen der betroffenen IPPC-Behandlungsanlage oder der technischen Merkmale der betroffenen Behandlungsanlage gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom Antragsteller im Antrag darzulegen. Die Behörde hat die Ergebnisse dieser Bewertung sowie die festgelegten Auflagen in der Genehmigung zu begründen und gemäß § 40 Abs. 1c zu veröffentlichen. Die zuständige Behörde führt als Teil jeder Überprüfung gemäß § 57 eine erneute Bewertung durch.

(4) Die Behörde kann für einen Gesamtzeitraum von höchstens neun Monaten vorübergehende Abweichungen von den Auflagen gemäß Abs. 2 und gemäß § 43 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 Z 1 für die Erprobung und Anwendung von Zukunftstechniken genehmigen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder im Rahmen der Tätigkeit mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte erreicht werden.

Anhang 5

IPPC-Behandlungsanlagen

Teil 1

Kategorien von Tätigkeiten

[.....]

2. Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Verbrennungsanlagen oder in Mitverbrennungsanlagen

a) für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde;

b) für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag.

[.....]

2.4 Abfallverbrennungsverordnung 2024 (AVV 2024)

Allgemeine Bestimmungen

Ziele

§ 1. Ziel dieser Verordnung ist

1. der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen vor schädlichen Einwirkungen, die durch die Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfällen entstehen können, sowie die Vermeidung von Belastungen der Umwelt,

2. der Betrieb von Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen in einer Weise, dass Emissionen möglichst geringgehalten werden,

3. Effizienz im Einsatz und in der Verwendung von Energie und

4. im Fall der Mitverbrennung die Verlagerung von in Abfällen enthaltenen Schadstoffen, insbesondere von Schwermetallen, in das Produkt möglichst zu vermeiden, wenn dies eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Belastung der Umwelt bewirkt.

Geltungsbereich

§ 2. (1) Diese Verordnung gilt, soweit Abs. 3 nicht anderes bestimmt, für

1. Behandlungsanlagen gemäß den §§ 37 oder 52 AWG 2002,

2. gewerbliche Betriebsanlagen gemäß § 74 Abs. 1 GewO 1994 und

3. Dampfkessel gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 EG-K 2013,

in denen feste oder flüssige Abfälle verbrannt oder mitverbrannt werden.

(2) Diese Verordnung gilt für Klärschlamm gemäß § 3 Z 28 aus Abwasserreinigungsanlagen, die kommunales Abwasser im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete, BGBl Nr. 210/1996, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II Nr. 128/2019, reinigen, mit einem Bemessungswert ab 20 000 EW₆₀.

[.....]

(8) Verbrennungsanlagen und Mitverbrennungsanlagen umfassen alle Verbrennungslinien oder Mitverbrennungslinien, die Annahme und Lagerung des Abfalls, die auf dem Gelände befindlichen Vorbehandlungsanlagen, das Abfall-, Brennstoff- und Luftzufuhrsystem, die Kessel, die Abgasbehandlungsanlagen, die auf dem Gelände befindlichen Anlagen zur Behandlung und Lagerung von Rückständen und Abwasser, die Schornsteine sowie die Vorrichtungen und Systeme zur Kontrolle der Verbrennungs- oder Mitverbrennungsvorgänge und zur Aufzeichnung und Überwachung der Verbrennungs- oder Mitverbrennungsbedingungen.

[.....]

Inhalt des Genehmigungsbescheides

§ 5. (1) Der Genehmigungsbescheid, mit dem eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage genehmigt wird, muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Art der zu verbrennenden Abfälle unter Angabe der Schlüsselnummer, der Bezeichnung und einer allfälligen Spezifizierung sowie die Masse pro Abfallart oder Schlüsselnummer-Gruppe (t/a),
2. den in den gefährlichen Abfällen maximal zulässigen Gehalt an jenen Schadstoffen, die zu gesundheits- oder umweltschädlichen Emissionen führen können, insbesondere PCB, PCP, Chlor, Fluor, Schwefel und Schwermetalle,
3. minimale und maximale Massenströme sowie den geringsten und höchsten Heizwert der gefährlichen Abfälle,
4. Nennkapazität (gesamt, für nicht gefährliche Abfälle, für gefährliche Abfälle; jeweils in t/h) und gesamte Verbrennungs- oder Mitverbrennungskapazität (maximal mögliche Durchsatzmenge der Abfälle pro Jahr, wobei der Heizwert des Abfalls anzugeben ist) der Anlage,
5. die Grenzwerte für Emissionen in die Luft und ins Wasser,
6. die Zeitabschnitte des An- und Abfahrens,
7. die Anforderungen für pH-Wert, Temperatur und die Abwassermenge pro Zeiteinheit,
8. den maximalen Abgasvolumenstrom (m³/h) unter Angabe des jeweiligen Bezugssauerstoffgehaltes, trocken und im Normzustand (273 K, 1 013 mbar),
9. Art und Umfang der Eingangskontrolle (§ 6),
10. Anforderungen an die Messungen zur Überwachung der für den Verbrennungsprozess erheblichen Betriebsdaten, Parameter und Emissionen, Messtechniken für die Emissionen in die Luft und in das Wasser,
11. Anordnung der Probenahme- und Messstellen gemäß § 11 Abs. 1,
12. Zeitraum, innerhalb dessen die Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage gemäß § 14 Abs. 3 weiter betrieben werden darf und
13. alternative Betriebsmittel und Beschreibung der Vorgangsweise bei Nichtverfügbarkeit von Betriebsmitteln.

(2) Zusätzlich zu Abs. 1 muss der Bescheid, mit dem eine Mitverbrennungsanlage genehmigt wird, für welche die Emissionsgrenzwerte an Hand der Mischungsregel gemäß Anhang 2 zu bestimmen sind,

1. die maximale Gesamtbrennstoffwärmeleistung und
2. die maximal zulässige Brennstoffwärmeleistung aus der Verbrennung der Abfälle

enthalten.

[.....]

Betriebsbedingungen

§ 7. (1) Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen müssen in der Weise betrieben werden, dass ein möglichst vollständiger Verbrennungsgrad erreicht und in der Schlacke und der Asche ein Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff (TOC) von weniger als 3% des Trockengewichts eingehalten wird. Davon ausgenommen sind Schlacken und Aschen, deren Kohlenstoffgehalt aus elementarem Kohlen-

stoff, Kohlen- oder Koksanteilen resultiert, sofern es sich nicht um beladene Aktivkohle oder beladenen Aktivkoks handelt und ein Glühverlust von weniger als 5% des Trockengewichts eingehalten wird.

(2) Verbrennungsanlagen müssen so ausgelegt und ausgerüstet sein und so betrieben werden, dass die Temperatur des entstehenden Verbrennungsgases nach der letzten Zuführung von Verbrennungsluft kontrolliert, gleichmäßig und selbst unter den ungünstigsten Bedingungen zwei Sekunden lang auf 850 °C erhöht wird; die Messung muss in der Nähe der Innenwand oder an einer anderen repräsentativen Stelle des Brennraums entsprechend der Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen. Wenn gefährliche Abfälle mit einem Gehalt von mehr als einem Gewichtsprozent an halogenierten organischen Stoffen, berechnet als Chloride, verbrannt werden, muss die Temperatur für mindestens zwei Sekunden auf 1 100 °C erhöht werden.

(3) Jede Linie der Verbrennungsanlage muss mit mindestens einem Brenner ausgestattet sein, der automatisch eingeschaltet wird, wenn die Temperatur der Verbrennungsgase nach der letzten Zuführung von Verbrennungsluft unter 850 °C oder gegebenenfalls 1 100 °C sinkt. Der Brenner muss auch bei An- und Abfahrvorgängen der Anlage eingesetzt sein, um zu gewährleisten, dass die Mindesttemperatur gemäß Abs. 2 zu jedem Zeitpunkt dieser Betriebsvorgänge, solange sich unverbrannter Abfall im Brennraum befindet, aufrechterhalten bleibt. Während der An- und Abfahrvorgänge und wenn die Temperatur des Verbrennungsgases unter die Mindesttemperatur gemäß Abs. 2 absinkt, muss der Brenner mit Brennstoffen befeuert werden, die keine höheren Emissionen verursachen können, als bei der Verbrennung von Heizöl extra leicht oder Erd- bzw. Flüssiggas entstehen.

(4) Mitverbrennungsanlagen müssen so ausgelegt und ausgerüstet sein und so betrieben werden, dass die Temperatur des entstehenden Verbrennungsgases kontrolliert, gleichmäßig und selbst unter den ungünstigsten Bedingungen zwei Sekunden lang auf 850 °C erhöht wird. Wenn gefährliche Abfälle mit einem Gehalt von mehr als einem Gewichtsprozent an halogenierten organischen Stoffen, berechnet als Chloride, mitverbrannt werden, muss die Temperatur für mindestens zwei Sekunden auf 1 100 °C erhöht werden.

(5) Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen müssen mit einem automatischen System zur Verhinderung der Beschickung mit Abfällen ausgestattet sein, das in folgenden Fällen zwingend zum Einsatz kommen muss:

1. während des Anfahrvorgangs bis die erforderliche Mindesttemperatur erreicht ist,
2. wenn die erforderliche Mindesttemperatur unterschritten wird und
3. wenn ein kontinuierlich zu messender Emissionsgrenzwert wegen einer in der Abgasbehandlungsanlage auftretenden Störung oder deren Ausfall überschritten wird.

(6) Die Behörde kann im Genehmigungsbescheid für die Verbrennung bestimmter Abfallarten oder für bestimmte thermische Verfahren in Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen Abweichungen von den Anforderungen der Abs. 1 bis 4, sowie hinsichtlich der Temperatur gemäß Abs. 5 zulassen, wenn die übrigen Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden. Die Änderung der Betriebsbedingungen darf bei Verbrennungsanlagen jedoch nicht zu höheren Rückstandsmengen oder Rückständen mit einem höheren Gehalt an organischen Schadstoffen führen als bei Einhaltung der Betriebsbedingungen. Bei abweichenden Betriebsbedingungen für Mitverbrennungsanlagen muss sichergestellt sein, dass die Emissionsgrenzwerte für den gesamten flüchtigen organischen Kohlenstoff und Kohlenstoffmonoxid gemäß Anhang 1 eingehalten werden.

(7) Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen müssen so ausgelegt, ausgerüstet, ausgeführt und betrieben werden, dass Emissionen in die Luft, die am Boden zu einer signifikanten Luftverunreinigung führen, verhindert werden. Die Höhe der Schornsteine ist unter Berücksichtigung des Standortes der Anlage sowie der meteorologischen und topographischen Bedingungen so festzulegen, dass Gesundheit und Umwelt geschützt bleiben.

(8) Abfälle, die gemäß ÖNORM S 2104 innerhalb und außerhalb des medizinischen Bereichs eine Gefahr darstellen können, müssen nach Möglichkeit ohne vorherige Vermischung mit anderen Abfallarten in die Feuerung eingebracht werden, wobei eine direkte Manipulation mit diesen Abfällen zu vermeiden ist.

(9) In Anlagen zur Zementerzeugung muss die Beschickung mit gefährlichen Abfällen über die Primärfeuerung oder den Calzinator erfolgen. Die Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn die Einhaltung der Betriebsbedingungen nachweislich gewährleistet ist.

(10) Diffuse Emissionen aus dem Anlieferungs-, Lagerungs- und Manipulationsbereich, sowie bei notwendigen Wartungs- und Reparaturarbeiten müssen möglichst geringgehalten werden.

(11) Jede beim Verbrennungs- oder Mitverbrennungsprozess entstehende Wärme muss, soweit praktikabel, genutzt werden.

(12) Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen einschließlich der Manipulations- und Lagerplätze für Abfälle müssen so beschaffen sein, dass ein Eindringen von Schadstoffen in den Boden, in das Grundwasser und in Oberflächengewässer zuverlässig vermieden wird.

Emissionsgrenzwerte

§ 8. (1) Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen müssen so ausgelegt und ausgerüstet sein und so betrieben werden, dass innerhalb der tatsächlichen Betriebszeit (ausgenommen An- und Abfahrvorgänge) die in Anhang 1 und 2 festgelegten Emissionsgrenzwerte im Abgas nicht überschritten werden.

(2) Werden in einer Mitverbrennungsanlage mehr als 40% der in einem Monat tatsächlich zugeführten durchschnittlichen Gesamtbrennstoffwärmeleistung mit gefährlichen Abfällen erzeugt oder unaufbereitete gemischte Siedlungsabfälle verbrannt, so sind die in Anhang 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte einzuhalten.

(3) Werden Abfälle in mit Sauerstoff angereicherter Atmosphäre verbrannt oder mitverbrannt, so hat die Behörde auf Antrag abweichend von **Anhang 1** oder **2** einen den besonderen Umständen des Einzelfalls entsprechenden Bezugssauerstoffgehalt festzulegen.

[.....]

Klärschlammverbrennung und Phosphorrückgewinnung

§ 20. (1) Klärschlamm aus Abwasserreinigungsanlagen mit einem Bemessungswert ab 20.000 EW₆₀ ist ab 1. Jänner 2033 einer Verbrennung zuzuführen. Aus der dabei entstehenden Verbrennungsasche müssen zumindest 80 Masseprozent des im Klärschlamm enthaltenen Phosphors durch thermische, chemische oder physikalisch-chemische Verfahren zurückgewonnen werden oder die gesamte Verbrennungsasche muss zur Herstellung eines Düngeproduktes gemäß Düngemittelgesetz 2021 – DMG 2021, BGBl. I Nr. 103/2021, verwendet werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn zumindest 60 Masseprozent des Phosphors bezogen auf den Kläranlagenzulauf am Standort der spezifischen Abwasserreinigungsanlage oder im Nahebereich der Abwasserreinigungsanlage durch thermische, chemische oder physikalisch-chemische Verfahren zurückgewonnen werden.

(3) Vom Inhaber der Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage muss – sofern nicht die Ausnahme gemäß Abs. 2 in Anspruch genommen wird – jährlich bis spätestens 30. April ein Bericht an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über das vergangene Kalenderjahr mit folgenden Inhalten erstellt und elektronisch im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 übermittelt werden:

1. für jeden verbrannten Klärschlamm – getrennt nach der Herkunft – der Phosphorgehalt in mg pro kg Trockenmasse und die Phosphorfracht in kg pro Jahr,
2. die Art der Phosphorrückgewinnung,
3. die zurückgewonnene Phosphormenge in kg pro Jahr bzw. die eingesetzte Menge der Verbrennungsasche in kg pro Jahr sowie der Phosphorgehalt der Verbrennungsasche in mg pro kg.

Der erste Bericht ist bis spätestens 30. April 2034 zu übermitteln.

(4) Vom Erzeuger des Klärschlammes müssen bei Inanspruchnahme der Ausnahme gemäß Abs. 2 jährlich bis spätestens 30. April folgende Daten über das vorangegangene Kalenderjahr elektronisch im Wege des Emissionsregisters für Oberflächenwasserkörper gemäß § 59a WRG 1959 übermittelt werden:

1. die Art der Phosphorrückgewinnung,
2. die Phosphormenge im Kläranlagenzulauf in Tonnen pro Jahr,
3. die zurückgewonnene Phosphormenge in Tonnen pro Jahr und
4. die erzeugte Klärschlammmenge in Tonnen Trockenmasse pro Jahr.

Der erste Bericht ist bis spätestens 30. April 2034 zu übermitteln. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist ermächtigt diese Daten zur Kontrolle des Abs. 2 zu verarbeiten.

2.5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG)

Begriffsbestimmungen

§ 2. [.....]

(3) Arbeitsstätten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Arbeitsstätten in Gebäuden und Arbeitsstätten im Freien. Mehrere auf einem Betriebsgelände gelegene oder sonst im räumlichen Zusammenhang stehende Gebäude eines Arbeitgebers zählen zusammen als eine Arbeitsstätte. Baustellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere folgende Arbeiten: Ausgrabungen, Erdarbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinne, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltungs-, Maler- und Reinigungsarbeiten, Sanierung. Auswärtige Arbeitsstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Orte außerhalb von Arbeitsstätten, an denen andere Arbeiten als Bauarbeiten durchgeführt werden insbesondere auch die Stellen in Verkehrsmitteln, auf denen Arbeiten ausgeführt werden.

[.....]

Arbeitsstättenbewilligung

§ 92. (1) Arbeitsstätten, die infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Arbeitsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren in besonderem Maße eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, dürfen nur auf Grund einer Bewilligung der zuständigen Behörde errichtet und betrieben werden (Arbeitsstättenbewilligung).

(2) Die Arbeitsstättenbewilligung ist auf Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn die Arbeitsstätte den Arbeitnehmerschutzvorschriften entspricht und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Solche Auflagen sind vorzuschreiben, wenn

1. nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalls zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer Maßnahmen erforderlich sind, die über die in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen enthaltenen Anforderungen hinausgehen, oder

2. die Vorschreibung von Auflagen zur Konkretisierung oder Anpassung der in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen vorgesehenen Anforderungen an die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls erforderlich ist.

[.....]

Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innenschutzes in Genehmigungsverfahren

§ 93. (1) In folgenden Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmer/innenschutzes zu berücksichtigen:

[.....]

1. Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994,

[.....]

7. Genehmigung von Abfall- und Altölbehandlungsanlagen nach §§ 37 bis 65 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002,

[.....]

(2) In diesen Verfahren sind dem jeweiligen Genehmigungsantrag die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

[.....]

(6) Die in Abs. 1 genannten Arbeitsstätten bedürfen keiner Arbeitsstättenbewilligung nach § 92.

Sonstige Genehmigungen und Vorschreibungen

§ 94. [.....]

(4) Für Arbeitsstätten, die keiner Arbeitsstättenbewilligung bedürfen und für die auch keine Genehmigung nach § 93 Abs. 1 vorliegt, hat die zuständige Behörde die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben. Dies gilt auch für Arbeitsstätten, für die eine Genehmigung im Sinne des § 93 Abs. 1 vorliegt, wenn bei der Genehmigung das Arbeitnehmerschutzgesetz und dieses Bundesgesetz keine Anwendung gefunden haben.

[.....]

(6) Für Auflagen und Maßnahmen nach Abs. 1 bis 5b ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

[.....]

2.6 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013 (EG-K 2013)

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diesem Bundesgesetz unterliegen ortsfeste Anlagen bestehend aus

1. einem Dampfkessel oder mehreren Dampfkesseln, der oder die mit Brennstoffen befeuert werden,
2. einem Dampfkessel oder mehreren Dampfkesseln, dem oder denen durch heiße Abgase Wärme zugeführt wird oder werden (Abhitzekeessel),
3. einer Gasturbine oder mehreren Gasturbinen,
4. einem Motor oder mehreren Motoren

sowie anderen unmittelbar mit dem Dampfkessel (den Dampfkesseln), mit der Gasturbine (den Gasturbinen) oder mit dem Motor (den Motoren) verbundenen Einrichtungen, die mit diesen in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können.

[.....]

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck:

[.....]

2. „Gasturbine“ jede rotierende Maschine, die thermische Energie in mechanische Arbeit umwandelt und hauptsächlich aus einem Verdichter, aus einer Brennkammer, in der Brennstoff zur Erhitzung des Arbeitsmediums oxidiert wird, und aus einer Turbine besteht;

[.....]

Genehmigung von Anlagen

[.....]

Allgemeines

§ 12. (1) Der Betrieb einschließlich der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 0,1 MW oder mehr bedarf der Genehmigung durch die Behörde. Der Betreiber hat für den Betrieb einschließlich der Errichtung einer Anlage oder für den Betrieb einschließlich einer wesentlichen Änderung einer Anlage die Genehmigung bei der Behörde zu beantragen.

[.....]

Emissionen und Immissionen

§ 13. Eine Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 darf – erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen – nur erteilt werden, wenn zu erwarten ist, dass

1. im Betrieb die gemäß §§ 23 und 24 vorzuschreibenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden und

2. durch die Anlage keine Immissionen bewirkt werden, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder

b) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, führen und

3. die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, erfüllt werden. Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung

– des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,

– des Jahresmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L,

– des Jahresmittelwertes für PM2,5 gemäß Anlage 1b zum IG-L,

– eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,

– des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,

– des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,

– des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,

– des Grenzwertes für Blei in PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder

– des Grenzwertes für Arsen, Kadmium, Nickel oder Benzo(a)pyren gemäß Anlage 1a zum IG-L

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

a) die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder

b) der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglich und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder der Anordnung von Maßnahmen gemäß § 10 IG-L ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

Anforderungen für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr

§ 14. Ergänzend zu den Bestimmungen der §§ 12 Abs. 1 und 13 darf für eine Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr eine Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt wird, dass die Anlage so errichtet, betrieben und aufgelassen wird, dass

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz von den besten verfügbaren Techniken entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, getroffen werden;
2. zum Zwecke der Verminderung von Emissionen in die Luft Energie möglichst effizient verwendet wird, etwa durch Ausrüstung der Anlage mit einer Kraft-Wärme-Kopplung oder durch die Leitung der Abgase einer Gasturbine in einen Dampfkessel, soweit die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit dafür gegeben ist;
3. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
4. die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich möglicher Emissionen bzw. Emissionsbelastungen in Luft, Wasser und Boden durch den Betrieb der Anlage getroffen werden, um bei der Auflassung der Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufriedenstellenden Zustand des Anlagengeländes im Sinne des § 29 wiederherzustellen;
5. die Erzeugung von Abfällen gemäß den Bestimmungen des AWG 2002 vermieden wird;
6. falls Abfälle erzeugt werden, sie entsprechend der Prioritätenfolge und im Einklang mit den Bestimmungen des AWG 2002 zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt, verwertet oder, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, beseitigt werden, wobei Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder vermindert werden.

Anwendung anderer Verwaltungsvorschriften des Bundes

§ 16. Für das Genehmigungsverfahren von Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr gilt, soweit nicht eine Genehmigung nach diesem Bundesgesetz gemäß § 32 entfällt:

1. Für Anlagen zu deren Errichtung, Betrieb oder wesentlichen Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung zum Schutz vor Auswirkungen der Betriebsanlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Betriebsanlage erforderlich ist, entfallen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gesonderte Genehmigungen nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungsregelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Genehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die Mitanwendung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, bezieht sich auf folgende mit Errichtung, Betrieb und Änderung der Anlage verbundene Maßnahmen:

- a) Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke (§§ 9 und 10 WRG 1959);
- b) Wärmepumpen (§ 31c WRG 1959);
- c) Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;
- d) Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);
- e) Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen.

Insbesondere sind dafür die Bestimmungen des WRG 1959 betreffend den Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik, persönliche Ladung von Parteien, Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie Überwachung einschließlich des Grundwasserzustandsberichtes mitanzuwenden. Über die mitanzuwendenden wasserrechtlichen Tatbestände ist in einem gesonderten Spruchpunkt abzusprechen. Berührt ein Verfahren wasserwirtschaftliche Interessen, so hat der Genehmigungswerber schon vor dem Genehmigungsantrag dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (§ 55 Abs. 4 WRG 1959) die Grundzüge des Projekts anzuzeigen.

[.....]

Bescheidinhalt

Allgemeines

§ 23. [.....]

(2) Der Bescheid, mit dem die Anlage oder wesentliche Änderung genehmigt wird, hat jedenfalls zu enthalten:

- 1. Verwendungszweck und Art der Anlage;

2. die zur Verwendung gelangenden Brennstoffarten (§ 3 Z 7), sowie die Brennstoffwärmeleistung der Anlage (§ 3 Z 10);
3. die zulässigen Emissionsgrenzwerte;
4. die Schornsteinhöhe;
5. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen einschließlich der Messmethode, der Messhäufigkeit, der Bewertungsverfahren und der Information der Behörde;
6. die Anordnung der Probenahme- und Messstellen;
7. die Anordnung, dass die Fertigstellung der Anlage der Behörde anzuzeigen ist;
8. die Feststellung, in welchem Fall einer Betriebsstörung eine erhebliche Überschreitung der Emissionsgrenzwerte für die Luft auf längere Zeit im Sinne des § 36 Abs. 6 vorliegt, sowie Festlegungen für den Betrieb während der Störung;
9. für Anlagen, die mit Abgasreinigungseinrichtungen ausgerüstet sind, Bedingungen, wie im Fall einer Störung oder eines Ausfalls der Abgasreinigungseinrichtungen vorzugehen ist;
10. gegebenenfalls Auflagen, während Zeitspannen gemäß Z 8 und 9, auf Anordnung der Behörde den Betrieb der Anlage auf andere, schadstoffärmere Brennstoffe umzustellen oder den Betrieb einzuschränken oder einzustellen, wenn zu erwarten ist, dass durch die Emissionen in die Luft der Anlage auf Grund besonderer meteorologischer Verhältnisse im Zusammenwirken mit örtlichen Gegebenheiten Immissionen verursacht werden, die zeitweise das Einhalten der Bestimmungen des § 13 Z 2 verhindern;
11. die Verpflichtung des Betreibers, der Behörde die erforderlichen Daten für die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben zur Verfügung zu stellen.

Bescheidinhalte für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr

§ 24. Ergänzend zu den Bestimmungen des § 23 hat der Bescheid für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr zu enthalten:

1. Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe der Liste in Anlage 1 und für sonstige Schadstoffe, die von der betreffenden Anlage unter Berücksichtigung der Art der Schadstoffe und der Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium auf ein anderes in relevanter Menge emittiert werden können; gegebenenfalls können andere technische Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen; hiebei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden Anlage, ihr Standort, und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;

2. Anforderungen an die Überwachung gemäß § 23 Abs. 2 Z 5, die sich gegebenenfalls auf die in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Anforderungen an die Überwachung zu stützen haben;
3. über die BVT-Schlussfolgerungen hinausgehende Auflagen, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines unionsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist;
4. erforderlichenfalls geeignete Auflagen zum Schutz des Wassers und des Bodens zur Erfüllung der Bestimmungen der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemäß § 16 Z 1;
5. angemessene Anforderungen für die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser gemäß Z 4;
6. angemessene Anforderungen für die wiederkehrende Überwachung von Boden und Grundwasser auf die relevanten gefährlichen Stoffe, die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden- und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der Anlage; die wiederkehrende Überwachung muss mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden durchgeführt werden, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos;
7. angemessene Anforderungen für die regelmäßige Wartung;
8. Maßnahmen für andere als normale oder für instationäre Betriebsbedingungen, die über jene gemäß § 23 Abs. 2 Z 8 und 9 hinausgehen; dabei sind das Anfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Abfahren sowie die endgültige Stilllegung der Anlage in angemessener Weise zu berücksichtigen, soweit eine Gefahr für die Umwelt damit verbunden sein könnte;
9. Festlegung der Zeitabschnitte des An- und Abfahrens gemäß § 6 Abs. 2;
10. erforderlichenfalls Auflagen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung;
11. die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen § 10 Abs. 1 Z 2 angewendet wird, die Ergebnisse der genannten Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie für die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte;
12. die Verpflichtung für den Betreiber, dass in den Fällen, in denen § 10 Abs. 1 Z 2 angewendet wird, der Behörde eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht, jährlich vorzulegen ist;

13. für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von 300 MW oder mehr gegebenenfalls Festlegungen gemäß § 28 Abs. 4;

14. gegebenenfalls Auflagen zur Einhaltung der Anforderungen zur Stilllegung einer Anlage gemäß § 29.

Anzeigeverfahren, Genehmigungsentfall

[.....]

Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften

§ 32. Bei Anlagen, zu deren Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung nach den gewerbe-, berg- oder abfallwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen eine Genehmigung erforderlich ist, entfällt eine gesonderte Genehmigung nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 und der §§ 13 bis 29, es sind jedoch deren materiellrechtliche Bestimmungen bei Erteilung der betreffenden Genehmigung anzuwenden. Eine solche Genehmigung gilt auch als Genehmigung im Sinne des § 12 Abs. 1.

2.7 Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019)

Gegenstand

§ 1. Gegenstand dieser Verordnung sind die Begrenzung und die Überwachung der Emissionen von nachstehenden Schadstoffen, die beim Betrieb von Feuerungsanlagen in die Luft abgegeben werden:

1. Schwefeldioxid (SO₂)
2. Stickstoffoxide (NO_x)
3. Staub
4. Kohlenstoffmonoxid (CO)
5. unverbrannte gasförmige organische Verbindungen (OGC)
6. Chlorwasserstoff (HCl)
7. Ammoniak (NH₃)
8. polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane (PCDD/F).

Geltungsbereich

§ 2. Diese Verordnung gilt für Feuerungsanlagen, in denen Brennstoffe zum Zweck der Gewinnung von Nutzwärme oder mechanischer Energie verbrannt werden und deren Brennstoffwärmeleistung mindestens 0,1 MW beträgt, in gewerblichen Betriebsanlagen.

Emissionen

§ 8. (1) Nach Maßgabe des § 11 dürfen Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 MW die in der Anlage 2 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Auf Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 50 MW sind die Emissionsgrenzwerte des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen – EG-K 2013, BGBl. I Nr. 127/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2015, anzuwenden.

[.....]

Ausnahmen von den Emissionsgrenzwerten

§ 9. (1) Die Behörde hat auf Antrag mit Bescheid eine Überschreitung von in der Anlage 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten zuzulassen, wenn und soweit

1. einzelne Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar wären,
2. die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung ausgeschöpft werden und
3. die Ausnahmen den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, ABl. Nr. L 313 vom 28.11.2015 S. 1, nicht entgegenstehen.

[.....]

(4) Abweichungen gemäß Abs. 1 und 2 dürfen nur zugelassen werden, wenn keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird.

2.8 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

8. Betriebsanlagen

§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen

gen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

[.....]

§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(3) Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik (§ 71a) zu begrenzen. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits mehr als

35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM2,5 gemäß Anlage 1b zum IG-L,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Grenzwertes für Blei in PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder
- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b zum IG-L

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder

2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

(4) Die Betriebsanlage ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen, wenn die Abfälle (§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz) nach dem Stand der Technik (§ 71a) vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. Ausgenommen davon sind Betriebsanlagen, soweit deren Abfälle nach Art und Menge mit denen der privaten Haushalte vergleichbar sind.

(Anm.: Abs. 5 bis 9 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 111/2010)

2.9 NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014)

§ 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

[.....]

6. bauliche Anlagen: alle Bauwerke, die nicht Gebäude sind;

7. Bauwerk: ein Objekt, dessen fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und das mit dem Boden kraftschlüssig verbunden ist;

[.....]

§ 11

Bauplatz

(1) Bauplatz ist ein Grundstück im Bauland, das

1. hiezu erklärt wurde oder

2. durch eine vor dem 1. Jänner 1989 baubehördlich bewilligte Änderung von Grundstücksgrenzen geschaffen wurde und nach den damals geltenden Vorschriften Bauplatzeigenschaft besaß oder

3. durch eine nach dem 1. Jänner 1989 baubehördlich bewilligte oder angezeigte Änderung von Grundstücksgrenzen ganz oder zum Teil aus einem Bauplatz entstanden ist und nach den damals geltenden Vorschriften Bauplatzeigenschaft besaß oder

4. seit dem 1. Jänner 1989 ununterbrochen als Bauland gewidmet und am 1. Jänner 1989 mit einem baubehördlich bewilligten Gebäude oder Gebäudeteil, ausgenommen solche nach § 18 Abs. 1a Z 1, § 17 Z 8 und § 23 Abs. 3 vorletzter Satz, bebaut war, oder

5. durch eine nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 190/2013, durchgeführte Änderung von Grundstücksgrenzen ganz oder zum Teil aus einem Bauplatz entstanden ist und nach den damals geltenden Vorschriften Bauplatzeigenschaft besaß, oder

6. durch eine nach dem V. Abschnitt des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung, durchgeführte Baulandumlegung ganz oder zum Teil aus einem Bauplatz entstanden ist.

Mit dem Wegfall der Baulandwidmung erlischt die Bauplatzeigenschaft im Sinn der Z 2 bis 6.

[.....]

§ 14

Bewilligungspflichtige Vorhaben

Nachstehende Vorhaben bedürfen einer Baubewilligung:

[.....]

2. die Errichtung von baulichen Anlagen;

[.....]

§ 20

Vorprüfung

(1) Die Baubehörde hat bei Anträgen nach § 14 vorerst zu prüfen, ob dem Bauvorhaben

1. die im Flächenwidmungsplan festgelegte Widmungsart des Baugrundstücks, seine Erklärung zur Vorbehaltsfläche oder Aufschließungszone, sofern das Vorhaben nicht der Erfüllung einer Freigabebedingung dient,

2. der Bebauungsplan,

3. der Zweck einer Bausperre,

4. die Unzulässigkeit der Erklärung des betroffenen Grundstücks im Bauland zum Bauplatz,

5. ein Bauverbot nach § 13 oder nach § 53 Abs. 6 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung,

6. bei Hochhäusern, sofern deren Raumverträglichkeit nicht bereits im Widmungsverfahren geprüft wurde, das Unterbleiben der Raumverträglichkeitsprüfung oder deren negatives Ergebnis, oder

7. sonst eine Bestimmung

- dieses Gesetzes, ausgenommen § 18 Abs. 4,

- des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung,

- der NÖ Aufzugsordnung 2016, LGBl. Nr. 9/2017,

- des NÖ Kleingartengesetzes, LGBl. 8210,

- des NÖ Kanalgesetzes, LGBl. 8230, oder

- einer Durchführungsverordnung zu einem dieser Gesetze

entgegensteht.

[.....]

(2) Wenn die Baubehörde eines der im Abs. 1 angeführten Hindernisse feststellt, hat sie den Antrag abzuweisen. [.....]

§ 23

Baubewilligung

(1) Über einen Antrag auf Baubewilligung ist schriftlich zu entscheiden.

Eine Baubewilligung ist zu erteilen, wenn kein Widerspruch zu den in § 20 Abs. 1 Z 1 bis 7 angeführten Bestimmungen besteht. Bei gewerblichen Betriebsanlagen gilt § 20 Abs. 1 dritter Satz sinngemäß.

Liegt ein Widerspruch vor, ist die Baubewilligung zu versagen. Die Baubewilligung umfasst das Recht zur Ausführung des Bauwerks und dessen Benützung nach Fertigstellung, wenn die erforderlichen Unterlagen nach § 30 Abs. 2 oder 3 vorgelegt werden.

(2) Die Baubewilligung hat zu enthalten

- die Angabe des bewilligten Bauvorhabens und
- die Vorschreibung jener Auflagen, durch deren Erfüllung den Bestimmungen der im § 20 Abs. 1 Z 7 angeführten Gesetze und Verordnungen entsprochen wird. Bei gewerblichen Betriebsanlagen gilt § 20 Abs. 1 dritter Satz sinngemäß.

Mit Auflagen darf die Baubehörde insbesondere die Vorlage von Berechnungen, Befunden und Bescheinigungen von staatlich autorisierten oder akkreditierten Stellen, Ziviltechnikern oder befugten Gewerbeberechtigten zum Nachweis der Einhaltung von Vorschriften und technischen Regeln vorschreiben.

(3) Wenn der Neu- oder Zubau eines Gebäudes oder die Errichtung einer großvolumigen Anlage (einzelner Silo oder Tank oder Gruppe solcher Behälter mit mehr als 200 m³ Rauminhalt, Tiefgarage, Betonmischanlage oder dgl.) auf einem Grundstück oder Grundstücksteil im Bauland geplant ist, das bzw. der

- noch nicht zum Bauplatz erklärt wurde und
- auch nicht nach § 11 Abs. 1 Z 2 bis 6 als solcher gilt,

hat die Erklärung des betroffenen Grundstücks oder Grundstücksteils zum Bauplatz in der Baubewilligung zu erfolgen. Wenn eine Voraussetzung hierfür fehlt, ist die Baubewilligung zu versagen. [.....]

[.....]

§ 56

Schutz des Ortsbildes

(1) Bauwerke, Abänderungen an Bauwerken oder Veränderungen der Höhenlage des Geländes, die einer Bewilligung nach § 14 oder einer Anzeige nach § 15 bedürfen, sind – unter Bedachtnahme auf die dort festgelegten Widmungsarten – so zu gestalten, dass sie dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht werden.

Bauwerke dürfen hinsichtlich Bauform und Farbgebung, Ausmaß ihres Bauvolumens und Anordnung auf dem Grundstück von der bestehenden Bebauung innerhalb des Bezugsbereichs nicht offenkundig abweichen oder diese im Falle einer feststellbaren Abweichung nicht wesentlich beeinträchtigen.

Veränderungen der Höhenlage des Geländes haben in Angleichung an die örtlich bestehenden prägenden Neigungsverhältnisse und das örtlich bestehende Geländere Relief zu erfolgen.

(2) Bezugsbereich ist der allgemein zugängliche Bereich, in dem die für die Beurteilung des geplanten Bauwerks relevanten Kriterien wahrnehmbar sind.

(3) Bei der Beurteilung der Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit haben die im Baubestand des Bezugsbereiches vorhandenen bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche sowie designierte und eingetragene Welterbestätten besondere Berücksichtigung zu finden.

(4) Soweit ein Bebauungsplan Regelungen im Hinblick auf das Ortsbild oder die harmonische Gestaltung festlegt, entfällt eine Prüfung nach dieser Bestimmung.

2.10 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte.

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

[.....]

Stand der Technik

§ 12a. (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes

der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.

[.....]

Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung

§ 21. (1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke 25 Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

(2) Wurde die Bestimmung der Bewilligungsdauer unterlassen, kann der Bescheid binnen drei Monaten ab Erlassung ergänzt werden. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens kann das Verwaltungsgericht – sofern es gemäß § 28 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden hat – die Frist festsetzen. Erfolgt eine Ergänzung nicht, gilt die im Abs. 1 genannte Frist. Bescheide, die vor dem 1. Juli 1990 erlassen wurden, werden davon nicht berührt.

(3) Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes können frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Ansuchens um Wiederverleihung der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Bewilligungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert. Im Widerstreit mit geplanten Wasserbenutzungen gilt eine solche Wasserbenutzung als bestehendes Recht im Sinne des § 16.

[.....]

Persönliche oder dingliche Gebundenheit der Wasserbenutzungsrechte.

§ 22. (1) Bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen ist die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind. Wasserbenutzungsrechte sind kein Gegenstand grundbücherlicher Eintragung.

[.....]

Allgemeine Sorge für die Reinhaltung.

§ 31. (1) Jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, hat mit der im Sinne des § 1297, zutreffendenfalls mit der im Sinne des § 1299 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen,

len, instandzuhalten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, daß eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des § 30 zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist.

[.....]

Bewilligungspflichtige Maßnahmen.

§ 32. (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

[.....]

c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,

[.....]

(5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

[.....]

Allgemeine Sorge für die Reinhaltung.

§ 31. (1) Jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, hat mit der im Sinne des § 1297, zutreffendenfalls mit der im Sinne des § 1299 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, daß eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des § 30 zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist.

[.....]

3 Rechtliche Beurteilung

3.1 Subsumption

Sachverhaltsgemäß liegt ein Gesamtvorhaben iSv § 2 Abs 2 UVP-G 2000 vor, das typus- und leistungsgemäß bezüglich des WSO als ein neues Vorhaben nach Anhang 1 Z 2c) leg. cit. sowie bezüglich der SGT ein solches Vorhaben nach Anhang 1

Z 4a) leg. cit. zu klassifizieren ist und insoweit gemäß § 3 Abs 1 leg. cit. der Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung nach § 17 leg. cit. bedarf.

Im Zuge dessen sind die von den einzelnen Projektmaßnahmen ferner angesprochenen materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ex lege mitzuvollziehen. In diesem Zusammenhang wird auf die zitierten Rechtsgrundlagen hingewiesen.

3.2 Beweiswürdigung

3.2.1 Vorbemerkungen

Die im Gegenstand aufgenommenen und unter Punkt 1.2.5 angeführten Beweise sowie die ihnen im Beweischarakter gleichkommenden sonstigen Stellungnahmen und Auskünfte sind im zugrundeliegenden Verwaltungsakt nachzuvollziehen. Sie sind grundlegend für die Bestimmung des wahren Sachverhaltes und dessen Beurteilung anhand der vom Antrag berührten legalen Genehmigungsvoraussetzungen.

Für ihre Eignung und Zulässigkeit als Beweismittel spricht, dass sie auf der Rechtsgrundlage des AVG erhoben wurden und einschlägigen methodischen und wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen.

Es erweist sich, dass sie den an sie gerichteten Anforderungen gerecht werden und ein sachlich vollständiges Bild vom Vorhaben und seinen Auswirkungen auf die Umwelt gewähren. Sie sind in ihren Ausführungen eindeutig und schlüssig nachvollziehbar. Der Sachverständigenbeweis im Speziellen lässt erkennen, dass er die im Verfahren vorgegebenen Beweisthemen vollständig abhandelt und fachlich kompetente sowie begründete Antworten auf alle an ihn gerichteten Fragen gibt.

Angesichts dessen ist berechtigt festzustellen, dass sämtliche erhobene Beweise als in ihren Aussagen richtig angesehen werden können. Dafür bezeichnend, bleibt das Beweisergebnis in Folge unwidersprochen und erlaubt die nachstehenden Feststellungen.

3.2.2 Feststellungen zum projektierten Vorhaben

Sachverhaltsgemäß ist das zur Genehmigung beantragte Vorhaben verständlich nachvollziehbar dargestellt und in seiner Maßnahmensetzung eindeutig sowie vollständig beurteilbar.

Insoweit erweisen sich aus Sicht des UVP-G 2000 eine Abfallbehandlungsanlage (WSO) und eine Feuerungsanlage (SGT) als die zentralen Vorhabenelemente. Beide Anlagen sind als Neuanlagen ausgebildet und nicht dafür angedacht, am Standort bereits genehmigte Einrichtungen der ASt. abzuändern, gleichwohl sie sowohl mit diesen anderen Einrichtungen als auch untereinander in betriebswirtschaftlichem (sachlichem) Zusammenhang stehen.

Bemerkenswert ist, dass der WSO konzeptionell als eine unter das AWG 2002 firmierende Abfallbehandlungs- und IPPC-Anlage und zugleich gewerberechtliche Betriebsanlage einzustufen ist. Die SGT hingegen präsentiert sich als eine bauliche Anlage im baurechtlichen Sinn und Anlage nach dem EG-K 2013, sie wird nicht gewerblich betrieben und werden in ihr auch keine Abfälle eingesetzt und behandelt. Beide Anlagen nehmen überdies den Status einer Arbeitsstätte im Sinne der arbeitnehmer-schutzrechtlichen Bestimmungen ein.

Der Standort beider Anlagen befindet sich auf Liegenschaft Nr. 502/2, KG Erpersdorf, deren Fläche als Bauland-Industriegebiet (BI) ausgewiesen und rechtsgültig als Bauplatz zu qualifizieren ist. Der Bereich berührt keine schutzwürdigen Gebiete nach Anhang 2 UVP-G 2000, ist nicht bewaldet, liegt etwa 900 m von nächstgelegenen Wohnnachbarschaften entfernt und ist an das öffentliche Straßennetz angebunden.

Zudem ist evident festzuhalten, dass das Vorhabenareal außerhalb des festgestellten Kontaminationshotspots der ursprünglichen Verdachtsfläche „Industriegelände Moosbirbaum“, jedoch innerhalb des Hochwasserabflussbereiches der Perschling gelegen ist. Aufgrund aktueller Datenlage und daraus resultierenden Kenntnisstandes ist jedoch zulässig zu schließen, dass bezogen auf den HQ100 von einer Hochwassersicherheit auszugehen ist und selbst bei einem linksufrigen Dambruch der Perschling keine Überflutungen des Areals befürchtet werden müssen.

Die beiden Anlagen und deren Betrieb per se bilden den entscheidungsrelevanten Sachverhalt, sohin den maßgebenden Prüf- und Beurteilungsgegenstand. Im Zusammenhang ist diesen Anlagen in technischer und betriebsprozessualer Hinsicht glaubhaft die Übereinstimmung mit hierfür einschlägig geltendem Stand der Technik attestiert. Dies spiegelt sich beispielsweise darin wider, als die Anlagennullpunkte (Fußbodenoberkante des Anlagengebäudes) über den für realistisch vorhersehbare Hochwasserereignisse errechneten Wasseranschlagslinien projiziert sind.

3.2.3 Feststellungen zu den Vorhabenauswirkungen

Die vom Vorhaben insgesamt induzierten Auswirkungen auf die Umwelt, d.h. die gemäß § 1 Abs 1 UVP-G 2000 normierten öffentlich-rechtlichen Schutzgüter lassen anhand des Sachverständigenbeweises und des Umweltverträglichkeitsgutachtens bei projekt- und vorschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens plausibel annehmen, dass diese Schutzgüter nicht erheblich nachteilig berührt, sohin beeinträchtigt werden. Dies gilt in einem auch hinsichtlich allfällig in Betracht stehender Rechte Dritter und sonstigen öffentlichen Interessen, wie beispielsweise den Arbeitnehmerschutz.

Im Besonderen erweisen sich die konsentierten Abfälle als für die ihnen zugedachte Behandlung geeignet. Ferner widersprechen auch die projizierten Emissionsgrenzwerte betreffend die beim Anlagenbetrieb zum Einsatz gelangenden Notstromaggregate nicht dem für erwartbar erachteten Auswirkungsverhalten des Vorhabens.

Hinsichtlich Menschen im Speziellen bedeutet diese Auswirkungsanalyse, dass in den nächstgelegenen Nachbarschaftsbereichen deren Leben, Gesundheit und Wohlbefinden sowie deren Eigentum nicht Schaden nehmen werden. Vor allem laufen sie nicht Gefahr durch unverhältnismäßige Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen gefährdet oder belästigt zu werden. In beiderlei Hinsicht erweist es sich, dass einschlägig verbindliche Emissions- sowie betreffend Luft auch Immissionsgrenzwerte im Nachbarschaftsbereich eingehalten werden, auch wird das Mikroklima nicht signifikant gegenüber der natürlichen Variabilität verändert.

Die projekt- und vorschreibungsgemäße Ausführung des Vorhabens gewährt zudem auch die Einhaltung des obligatorischen Gewässerschutzes. Das bedeutet, abgesehen von unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignissen (vis maior), dass die geplanten Maßnahmensetzungen ausreichen, die Qualität und Beschaffenheit von Gewässern, insbesondere auch des Grundwassers störungsfrei zu erhalten.

Punkto Flächen ist anzumerken, dass diese im vorgesehenen Bereich schon lange Zeit als Industriestandort genutzt werden. Aufgrund des insoweit vorhandenen Bodenaufbaus, der fehlenden Humusschicht und nachgewiesenen Kontamination sind sie für eine land- und forstwirtschaftliche Produktion nicht mehr geeignet. Demzufolge kommt es weder zu einem zusätzlich relevanten Verlust von Bodenfunktionen und

Ökosystemleistungen noch zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung. Untergrund und Boden werden also nicht negativ beeinflusst.

Auch auf das Orts- und Landschaftsbild, auf gewidmete Siedlungsgebiete, Sach- und Kulturgüter sowie auf die Erholungswirkungen der Landschaft oder die Entwicklung des Raumes sind keine negativen Einflussnahmen zu erwarten. Durch die am Standort bereits existierenden, werden die beiden geplanten Anlagen weitgehend sichtabgeschattet und nur sehr eingeschränkt als funktionelle Einheiten in Erscheinung treten. Sie werden sich in architektonischer und farblicher Ausführung in den Bestand einfügen.

Das vom Vorhaben induzierte zusätzliche Verkehrsaufkommen auf dem in Betracht gezogenen öffentlichen Straßennetz lässt sich plausibel als gering einschätzen und werden die Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf diesen Straßen nicht beeinträchtigt.

Das Schutzgut Biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume erfährt durch das neue Vorhaben grosso modo keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Auswirkungen. Aufgrund der Lage außerhalb bzw. in beträchtlicher Entfernung zu Europaschutzgebieten nach FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sind Beeinträchtigungen solcher Gebiete ausgeschlossen. Bedenken gegenüber dem Artenschutz sind nicht zu hegen, zumal projekt- und vorschreibungsgemäß auch ausreichend Vorsorge getroffen ist, dem nicht gänzlich auszuschließende Antreffen der artengeschützten Feldhamster, Ziesel und Zauneidechse mit artenschutzgerechten Maßnahmen zu begegnen.

3.3 Rechtliche Würdigung

3.3.1 Antrag/Antragsgegenstand

Entsprechend des erzielten Ermittlungsergebnisses sind der WSO tatbestandsgemäß als Vorhaben nach Anhang 1 Z 2c) und die SGT als solches der Z 4a) UVP-G 2000 zu klassifizieren.

Angesichts dessen bedürfen sie gemäß § 3 Abs 1 leg. cit. einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung gemäß § 17 leg. cit. Insoweit bilden beide Vorhaben

samt den vorgesehenen Nebeneinrichtungen und Prozessabläufen den maßgebenden Prüfgegenstand (wahren Sachverhalt).

Abgesehen davon stehen beide Anlagen offenkundig in sachlichem und räumlichem Zusammenhang und stellen beabsichtigt ein Gesamtvorhaben im Sinne von § 2 Abs 2 leg. cit. dar.

Formalrechtlich ist der verfahrensgegenständliche Genehmigungsantrag sohin korrekt nach § 5 leg. cit. gestellt und erfüllt nachweislich die im Verbund an ihn gerichteten legalen Vorgaben, wodurch sich seine Mängelfreiheit, Zulässigkeit und Vollständigkeit punkto Projektabsichten erweisen.

3.3.2 Ermittlungsverfahren

Unter Verweis auf Punkt 1.2 ist grosso modo belegt, dass das Ermittlungsverfahren rechtskonform durchgeführt wird. In einem bedeutet das unter Bezugnahme auf § 3 Abs 3 UVP-G 2000 auch, dass die für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen im Verfahren mitkonzentriert werden.

Die unter Punkt 1.2.1. angestellten Überlegungen zur Durchführung eines Großverfahrens sind empirisch gestützt und orientieren sich am gängig gewordenen Verwaltungsalltag. Im Sinne dessen ist die getroffene Verfahrenswahl auch im Lichte der Judikatur (VwGH vom 24.03.2011, GZ 2009/07/0160) zurecht erfolgt.

Unter Punkt 1.2.2 sind die Transparenz der Ermittlungen und ordnungsgemäße Befassung der vom Vorhaben betroffenen Öffentlichkeit mit dem Vorhaben dokumentiert. Insoweit ist die Bedeutung rechtskonformer Einwendungen im Zusammenhang mit der Parteistellung im Verfahren als ausreichend bekannt vorauszusetzen (Stichwort: Präklusion).

Wie unter Punkt 1.2.3 beschrieben, ergehen während der Öffentlichen Auflage zwei Stellungnahme, die offenkundig keine Rechtsverletzungen durch das Vorhaben behaupten und sohin nicht als Einwendungen verstanden werden wollen und können.

Mangels Einwendungen erfolgt auch die unter Punkt 1.2.5 dargelegte Abstandnahme von einer Verhandlung gemäß § 16 UVP-G 2000 rechtens.

Die unter Punkt 1.2.5 dargelegte Beweiserhebung erfolgt ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Maßstäben des AVG und führt unter Verweis auf die unter Punkt 3.2 durchgeführte Beweiswürdigung schlüssig zum Ergebnis, dass das Vorhaben punkto technischer Ausstattung und geplante Prozessabläufe geltendem Stand der Technik entspricht. Insbesondere erweist sich dies auch hinsichtlich der Eignung des konsentierten Abfallkatalogs zur vorgesehenen thermischen Behandlung im WSO.

Ferner ist belegt, dass der Anlagenstandort bei vorhersehbaren Hochwasserereignissen weitgehend vor Überflutungen sicher ist und die projektimmanente Regenwasserversickerung bei konsensgemäßer Durchführung das Grundwasser nicht beeinträchtigt. Ebenso steht fest, dass für den Standort keine rechtswirksamen Verbote für die Errichtung von Bauwerken und Widersprüche zur geltenden Flächenwidmung vorliegen. Zudem ist gemäß der zitierten Auskunft der mitwirkenden Baubehörde vom 02. Februar 2026 begründet davon auszugehen, dass es sich bei den Anlagenstandorten aufgrund Verwirklichung des einschlägigen Tatbestandes nach § 11 Abs 1 Z 4 NÖ BO 2014 um Bauplätze im Rechtssinn handelt, die keiner ausdrücklichen Bauplatzerklärung mehr bedürfen.

Auswirkungsseitig ist begründet davon auszugehen, dass sich WSO und SGT in das von dem bereits am Standort existierenden Anlagencluster geprägte Erscheinungsbild nahtlos einfügen werden. Das bedeutet, dass beide Anlagen per se optisch nicht signifikant in Erscheinung treten und orts- wie landschaftsbildlich betrachtet, keine Widersprüchlichkeiten besorgen lassen. Diese Widerspruchslosigkeit besteht evident auch gegenüber gewidmeten Siedlungsgebieten, Sach- und Kulturgütern sowie Erholung- und Freizeiteinrichtungen, gleichzeitig werden die Entwicklungsmöglichkeiten des Raumes nicht beschnitten.

Das Vorhaben birgt auch keine erheblichen Konfliktstoffe in Bezug auf die biologische Vielfalt, sohin auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume in sich. Insoweit sind bei einer konsensgemäßen Umsetzung des Vorhabens Unvereinbarkeiten mit dem Artenschutz und negative Einflussnahmen auf besondere Schutzgebiete nach Anhang 2 Kategorie A UVP-G 2000 nicht zu erwarten. Angesichts dessen, dass auch keine Europaschutzgebiete berührt werden, erübrigt es sich zudem, eine Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 NÖ NSchG 2000 im Zuge der Ermittlungen vorzunehmen.

Die in Anspruch genommenen Flächen und Böden sind bereits anthropogen stark verändert und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen ungeeignet geworden, so dass deren Standortverwendung im Gegenstand als nicht erheblich nachteilig für diese Schutzgüter zu beurteilen ist.

Im Emissionsverhalten der beiden Anlagen erweist sich bei einem konsens- und vorschreibungsgemäßen Vorgehen, dass betriebsinduzierte Luftschadstoffe für sie geltende Emissions- sowie Immissionsgrenzwerte in den nächstgelegenen Wohnnachbarschaften einhalten. Detto gilt dies betreffend den Lärm. Sogar werden in diesen Wohnnachbarschaften aufhältige Menschen von diesen Emissionen in keiner Weise beeinträchtigt. Gleichmaßen werden der Wert dieser Nachbarschaftsbereiche als Lebensraum und damit des dort vorhandenen Liegenschaftseigentums nicht vermindert. Zudem wird auch das im Betrachtungsraum vorherrschende Mikroklima nicht signifikant gegenüber der natürlichen Variabilität verändert.

Letztlich ist plausibel davon auszugehen, dass der vorhabeninduzierte Verkehr im Vergleich zum derzeit beobachteten Verkehrsaufkommen, zu keinem signifikanten Anstieg auf dem öffentlichen Straßennetz und damit zu einer bemerkbaren Verschlechterung der Verkehrssicherheit und -flüssigkeit führen wird.

In rechtlicher Erwägung lassen die dargelegten Ermittlungsergebnisse einerseits berechtigt keine erheblichen Nachteile für die Umwelt durch das Vorhaben erwarten und erlauben andererseits die Feststellung, dass es keine unüberwindbaren Konflikte mit anderen öffentlichen Interessen verursacht bzw. keinen rechtswirksamen Ausführungsverboten gegenübersteht.

3.3.3 Entscheidung

3.3.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind bei der Entscheidung über das Vorhaben gemäß § 17 Abs 4 UVP-G 2000 zu berücksichtigen. Danach ist zu schließen, dass die Umweltverträglichkeit des Vorhabens einen wesentlichen Entscheidungsaspekt im Einzelfall darstellt.

Begrifflich lässt sich die Umweltverträglichkeit aus § 1 Abs 1 leg. cit. ableiten und ist darunter unverkennbar gemeint, dass das Vorhaben keine schädlichen, belästigen-

den oder belastenden, insoweit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in dieser Rechtsbestimmung normierten Schutzgüter verursacht.

Als zweiter entscheidungsrelevanter Aspekt erweist sich die in § 17 Abs 1 leg. cit. angesprochene Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens, welche in den Genehmigungsvoraussetzungen der betreffenden Verwaltungsvorschriften und in Abs 2 leg. cit. zum Ausdruck kommen. Diese Voraussetzungen müssen im Einzelfall erfüllt sein.

Zudem müssen sich drittens die ermittelte Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit aufgrund einer im Sinne von § 17 Abs 5 leg. cit. durchgeführten abschließenden Gesamtbewertung de facto bestätigen lassen.

3.3.3.2 Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Definitionsgemäß darf sich das Vorhaben nicht erheblich nachteilig auf die Umwelt schlechthin auswirken, um umweltverträglich sein zu können.

Die angestellten Ermittlungen erweisen im Ergebnis nachvollziehbar, dass derart nachteilige Auswirkungen im Gegenstand nicht auftreten werden und insoweit die Umweltverträglichkeit des Vorhabens berechtigt, angenommen werden kann.

3.3.3.3 Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens

Unter Verweis auf Punkt 3.3.3.1 leiten sich die gegenständlich maßgebenden Genehmigungsvoraussetzungen primär aus den betreffenden und in den Rechtsgrundlagen abgebildeten Verwaltungsbestimmungen ab. Die Voraussetzungen nach § 17 Abs 2 UVP-G 2000 sind lediglich subsidiär anwendbar, wenn einzelne Kriterien daraus nicht schon im Zusammenhang mit den Voraussetzungen der betreffenden Verwaltungsvorschriften geprüft werden.

Angesichts der konzeptionellen Ausrichtungen erlangen im Zusammenhang mit dem **WSO** die Genehmigungsvoraussetzungen des AWG 2002 und der im Verbund summarum summarum mitkonzentrierten Rechtsbestimmungen der GewO 1994, FAV 2019, sowie des ASchG und WRG 1959 Maßgabe. Konkret handelt es sich insbesondere um die Rechtsbestimmungen nach § 43 Abs 1, 2b und 3 AWG 2002 iVm einschlägigen Vorgaben der AVV 2024, §§ 74 Abs 2 und 77 GewO 1994, § 93 Abs 1 Z 7 iVm § 92 Abs 2 ASchhG, sowie §§ 32 iVm 31 Abs 1 WRG 1959.

Die Berücksichtigung der FAV 2019 erfolgt im Wege der betreffenden Bestimmungen der GewO 1994 und deren Mitkonzentration im Gegenstand und bezieht sich lediglich auf die beantragte Ausnahmegewilligung gemäß § 9 FAV 2019 betreffend die Einhaltung einschlägig normierter Emissionsgrenzwerte beim Betrieb der vorgesehenen Notstromaggregate in der WSO.

Betreffend die **SGT** handelt es sich dabei um die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 13 und 14 EG-K 2013 und der im Verbund mitkonzentrierten Rechtsbestimmungen der §§ 92 Abs 2 iVm 94 Abs 4 ASchG.

Ihrer Einstufung als bauliche Anlage (§ 4 Z 6 NÖ BO 2014), die zweckgerichtet lediglich den Lärm- und nicht Personen- bzw. Sachgüterschutz verfolgt, und der zufolge baurechtlichen Genehmigungspflicht kommen zudem die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §§ 23 Abs 1 iVm 20 Abs 1 Z 1 bis 7 und 56 Abs 1 NÖ BO 2014 zur Anwendung und ist dabei die attestierte Bauplatzeigenschaft des Anlagenstandortes herauszustreichen. Ferner bedarf es für die im Zusammenhang gleichermaßen vorgesehene Versickerung von Regenwässern einer gesonderten wasserrechtlichen Bewilligung und der Einhaltung der dafür normierten Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §§ 32 iVm 31 Abs 1 WRG 1959.

Hinsichtlich der in der SGT zum Einsatz gelangende Notstromaggregate ist zu beachten, dass hierfür kein Anwendungsfall nach FAV 2019 vorliegt, zumal diese Verordnung lediglich im Zusammenhang mit gewerblichen Betriebsanlagen Geltung erfährt (§ 2 leg. cit.). Insoweit liegt auch kein Anlassfall für eine Ausnahmegewilligung nach § 9 leg. cit. respektive für die Einhaltung im Verbund einschlägiger Genehmigungsvoraussetzungen vor. Da jedoch antragsgemäß für diese Notstromaggregate dieselben Emissionsgrenzwerte, wie sie für die Aggregate im Betriebszusammenhang mit dem WSO als zulässig bewertet und erlaubt werden, gelten sollen, erscheint es im Analogieschluss zutreffend, diesen Grenzwerten auch in Bezug auf die Aggregate der SGT die gleiche Beurteilung betreffs Zulässigkeit angedeihen zu lassen.

Angesichts der vorliegenden Ermittlungen werden sämtliche der dargestellten Genehmigungsvoraussetzungen für den WSO und die SGT erfüllt, soweit die Errichtung und der Betrieb projekt- und vorschreibungsgemäß erfolgen. Diese Feststellung bezieht sich auch auf die in § 17 Abs 2 UVP-G 2000 normierten Genehmigungsvoraus-

setzungen, die bei der Vorhabenprüfung sinngemäß berücksichtigt und sohin auch mitbeurteilt werden.

Im Ergebnis dessen trifft die Aussage zu, dass das Vorhaben in seiner kompletten Maßnahmensetzung rechtsrelevante Erfordernisse erfüllt und sich keinen rechtsgültigen Ausführungsverboten oder -hindernissen gegenüber sieht. Schlussendlich ist zu befinden, dass das Vorhaben genehmigungsfähig ist.

3.3.3.4 Nebenbestimmungen

Die unter Spruchpunkt I.6. normierten Nebenbestimmungen verfolgen den Zweck, zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Beweisgewürdigt ist ihnen die Eignung zu dieser Beitragsleistung zuzusprechen. Sie gewähren sohin glaubhaft, dass das Vorhaben auch in Zukunft widerspruchsfrei zur Umwelt wie auch zu anderen öffentlichen Interessen und Rechten Dritter verbleiben wird.

Die Legitimation zur Vorschreibung der unter Spruchpunkt I.6.1 angeführten Auflagen wird aus den einschlägig mitvollzogenen materienrechtlichen Rechtsbestimmungen hergeleitet. Gleiches trifft in Bezug auf die in Spruchpunkt I.6.3 aufgetragene Umweltbauaufsicht zu. Die jeweiligen Rechtsbestimmungen sind den voranstehend aufgelisteten Rechtsgrundlagen für diesen Bescheid zu entnehmen.

Bei der Fristsetzung gemäß Spruchpunkt I.6.2 werden rechtskonform § 17 Abs 6 UVP-G 2000 und § 21 WRG 1959 als Rechtsgrundlagen herangezogen. Dabei gilt zu beachten, dass § 21 WRG 1959 eingeschränkt auf die zulässige Versickerung der Regenwässer Bezug nimmt, die auch nach einem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 einer behördlichen Fristverwaltung bedürfen wird. In verwaltungsökonomischer Hinsicht und Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit erscheint es dabei sinnvoll und geboten, diese weitere Fristverwaltung der nach dem Zuständigkeitsübergang jeweils befassten Wasserrechtsbehörde allein zu überantworten.

3.3.3.5 Gesamtbewertung gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000

Im Sinne der voranstehenden Ausführungen erweist sich das genehmigungsbeantragte Vorhaben als umweltverträglich und genehmigungsfähig.

Damit ist es in seiner Vereinbarkeit mit der Umwelt und öffentlichen Interessen sowie Rechten Dritter als unbedenklich zu erachten. Gegenteilige Befürchtungen treten im

Verfahren nicht zutage und sind keine Anzeichen zu erkennen, dass das Vorhaben insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen unabwendbare bzw. unüberwindbare, schwerwiegende Umweltbelastungen verursachen könnte, die in gesamtheitlicher Ansehung der öffentlichen Interessen- und Rechtslage eine Genehmigung des Vorhabens unter keinen Umständen gestatten würden.

4 Zusammenfassung

Aufgrund der dargelegten Sach- und Rechtslage ist spruchgemäß zu entscheiden.

Insoweit ist dem gegenständlichen Vorhaben Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit zu bescheinigen, soweit es konsensgemäß ausgeführt wird.

Verfahrenskosten gelangen gemäß § 59 AVG gesondert zur Vorschreibung.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß § 17 Abs 7 und 8 UVP-G 2000 iVm den § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung
Mag. Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur